



Salzlandkreis

Genehmigungsbescheid

nach §§ 4, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zur Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V162-6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Biere für die nachfolgenden Standorte, verbunden mit dem Rückbau von 3 WEA Typ NM 900/52 einschließlich der Kranstellflächen und der Zuwegung im selben Windpark

für folgende Standorte:

Bezeichnung der WEA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
BIE R1	39221 Bördeland	Biere	19	45
BIE R2				49
BIE R3				113
BIE R5			18	2
BIE R6				2
BIE R7				10

für die

Windpark Biere GmbH & Co. KG
Stau 91
26122 Oldenburg

Az.: 70-/32.30.13BIE-08-521/22

vom 26.09.2024.

Inhaltsverzeichnis

1. Entscheidung.....	4
1.1 Genehmigungsgegenstand.....	4
1.2 Umfang der Genehmigung.....	4
1.3 Änderung des Antragsgegenstandes.....	4
1.4 Nebenbestimmungen.....	5
1.5 Andere behördliche Entscheidungen.....	5
1.6 Gemeindliches Einvernehmen.....	5
1.7 Erlöschen der Genehmigung.....	5
1.8 Aufschiebende Bedingungen.....	5
1.9 Auflagenvorbehalt.....	5
1.10 Kostenträger des Verfahrens.....	5
2. Antragsunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen (NB).....	5
3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen.....	5
3.2 Bauordnungsrechtliche und brandschutzrechtliche NB.....	6
3.3 Immissionsschutzrechtliche NB.....	9
3.4 Naturschutzrechtliche NB.....	12
3.5 Abfallrechtliche NB.....	14
3.6 Bodenschutzrechtliche NB.....	15
3.7 Wasserrechtliche NB.....	17
3.8 Kampfmittelrechtliche NB.....	18
3.9 Arbeitsschutzrechtliche NB.....	19
3.10 Straßenverkehrsrechtliche NB.....	19
3.11 Luftverkehrsrechtliche NB.....	20
3.12 Bundeswehr.....	23
4. Begründung.....	23
4.1 Antragsgegenstand.....	23
4.2 Genehmigungsverfahren.....	23
4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen.....	30
4.4 Entscheidung.....	38
5. Hinweise.....	39
5.1 Bauordnung und Denkmalschutz.....	39
5.2 Abfallrecht.....	40
5.3 Bodenschutzrecht.....	40
5.4 Wasserrecht.....	42
5.5 Kampfmittel.....	42
5.6 Arbeitsschutz.....	42
5.7 Straßenverkehrsrecht.....	43

5.8	Luftverkehrsrecht.....	43
6.	Anhörung.....	44
7.	Kosten.....	44
8.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	44
	Anlagen.....	45
	Anlage 1 - Antragsunterlagen.....	45
	Anlage 2 - Rechts-/ Normquellenverzeichnis.....	51
	Anlage 3 - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG.....	55
	Anlage 4 - Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen.....	70
	Anlage 5 - Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA).....	71
	Anlage 6 - Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA).....	73
	Anlage 7 - Baustellenschild.....	74

1. Entscheidung

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 10 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Windpark Biere GmbH & Co. KG
Stau 91
26122 Oldenburg

vom 10.10.2022, Posteingang am 28.10.2022 einschließlich der bis zum 16.11.2023 nachgereichten Unterlagen sowie der erklärten Änderung des Antragsgegenstandes von 7 WKA auf 6 WKA mit Schreiben vom 11.09.2024, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt 3 festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V162-6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Biere für die nachfolgenden Standorte erteilt, verbunden mit dem Rückbau von 3 WEA Typ NM 900/52 einschließlich der Kranstellflächen und der Zuwegung im selben Windpark:

Bezeichnung der WEA	Ort	Gemarkung	Flur	Flurstück
BIE R1	39221 Bördeland	Biere	19	45
BIE R2				49
BIE R3				113
BIE R5			18	2
BIE R6				2
BIE R7				10

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von 6 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V162-6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Biere mit folgenden Koordinaten:

WKA	Gauß-Krüger Krassowski Lagestatus LS150		Gauß-Krüger Bessel, Lagestatus LS110		World Geodetic System (WGS 84)	
	Rechtswert	Hochwert	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite
BIE R1	4473450,6	5759729,7	4473427,8	5759140,2	11°36'42,8"	51°57'56,0"
BIE R2	4473514,6	5759361,2	4473491,7	5758771,7	11°36'46,2"	51°57'44,1"
BIE R3	4473991,5	5759661,9	4473968,7	5759072,5	11°37'11,1"	51°57'53,9"
BIE R5	4473341,9	5758748,1	4473319,0	5758158,6	11°36'37,3"	51°57'24,3"
BIE R6	4473355,5	5758302,3	4473332,7	5757712,9	11°36'38,2"	51°57'09,8"
BIE R7	4473817,6	5758575,4	4473794,7	5757986,0	11°37'02,3"	51°57'18,8"

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gemäß Anlage 1 dieses Bescheids. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Änderung des Antragsgegenstandes

Für den ursprünglich beantragten siebten Standort der WKA BIE R4 in der Gemarkung Biere, Flur 18, Flurstück 6 konnte im Zuge des Genehmigungsverfahrens keine Baulasteintragung im Baulastenverzeichnis durch den Vorhabenträger beigebracht werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG für den siebten Standort der WEA BIE R4 lagen somit

nicht vor. Der Antragsgegenstand wurde infolgedessen durch den Vorhabenträger auf 6 beantragte und zu genehmigende WKA gem. [Nr. 1.2](#) geändert.

1.4 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen (NB) des Abschnitts IV gebunden. Die Nebenbestimmungen gelten im gleichen Maße für jede der unter Abschnitt II / Nr. 1.2 dieses Bescheides genannten Windkraftanlage, sofern nichts anderes ausdrücklich festgelegt ist.

1.5 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs.1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) mit ein.

1.6 Gemeindliches Einvernehmen

Das versagte gemeindliche Einvernehmen nach § 36 Abs. 2 BauGB wird mit Erteilung dieser Genehmigung entsprechend Abschnitt 4 / Nr. 4.2.6 ersetzt.

1.7 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von mindestens einer Anlage begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die jeweilige WKA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.8 Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt 3 / Nr. 3.2.2 und 3.3.1.1 erteilt.

1.9 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird unter den Auflagenvorbehalt entsprechend Abschnitt 3 / Nr. 3.2.1 erteilt.

1.10 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

2. Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 - Antragsunterlagen - genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

3. Nebenbestimmungen (NB)

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1

Die beantragten Windkraftanlagen einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen sind entsprechend den vorgelegten, in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen, zu errichten und zu betreiben soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

3.1.2

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsstandort der Windkraftanlagen zu hinterlegen und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3

Die Antragstellerin hat den Baubeginn (Errichtung), die Fertigstellung und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme) jeder WKA dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

3.1.4

Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gemäß § 52b BImSchG verantwortlich ist. Jeder Wechsel von Verantwortlichkeiten im Sinne des § 52b BImSchG, ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.5

Die Windkraftanlagen sind nach den Herstellerangaben (Betriebsanleitung, Wartungsheft u. dgl.) zu betreiben und zu warten.

3.1.6

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

3.1.7

Ein Betreiberwechsel und/oder ein Verkauf der von der Genehmigung erfassten WKA ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.8

Mit der Inbetriebnahme der Windkraftanlage(n), sind mindestens die folgenden Daten über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen:

- Windgeschwindigkeiten,
- Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel,
- Betriebsstörungen,
- Betriebsstillstände mit Angabe der Gründe (Sturm, Eisansatz, Natur-/Artenschutz, Schattenwurf, Schallschutz etc.)
- Durchführung von Inspektionen, Instandhaltung- und Wartungsarbeiten.

Diese Daten sind zu sichern, in einem Betriebsbericht zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.2 Bauordnungsrechtliche und brandschutzrechtliche NB

3.2.1 Auflagenvorbehalt

Die im Genehmigungsverfahren eingeschlossene bauordnungsrechtliche Genehmigung wird gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich ggf. aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Fundament) ergeben.

3.2.2 Aufschiebende Bedingungen

3.2.2.1

Die Genehmigung wird unter der Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn die erforderlichen Rückbauverpflichtungen für die Windkraftanlagen (eine je Anlage) nach § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA durch den Bauherrn unterzeichnet beim Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises im Original eingereicht wird.

3.2.2.2

Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter

Nutzungsaufgabe der jeweiligen Windenergieanlage zu übergeben. (§ 35 Abs. 5 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA).

Die Sicherheitsleistung kann z. B. durch Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder durch eine Bareinzahlung erbracht werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf **325.000,00 €** (Angabe vom Bauherren abzgl. Erlöse aus Recycling/Wiederverkauf, zzgl. 1 % Inflation pro Jahr bei einer veranschlagten Nutzungszeit von 20 Jahren, aufgerundet auf volle Tausend Euro) **je Windenergieanlage** festgesetzt.

Mit den Bauarbeiten der jeweiligen Windenergieanlage darf erst begonnen werden, wenn das Sicherungsmittel für die betreffende WEA als geeignet anerkannt und hinterlegt ist.

Bemerkung:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises den Eingang und die Anerkennung des Sicherungsmittels schriftlich bestätigt hat und die Eintragungen der erklärten Baulasten (Abstandsflächen) ins Baulastverzeichnis des Salzlandkreises erfolgt ist. Weiterhin müssen die Rückbauverpflichtungen beim Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises vorliegen.

Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 BImSchG dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA untersagt werden.

3.2.3 Auflagen

3.2.3.1

Der Baubeginn und die Fertigstellung des Bauvorhabens sind mit den in der Anlage enthaltenen Formularen schriftlich anzuzeigen (§ 71 und § 81 BauO LSA).

3.2.3.2

Der Rückbau der 3 für das Repowering vorgesehenen Altanlagen (BI49, BI50, BI51) ist gemäß § 60 Abs. 3 BauO LSA mindestens einen Monat vorher anzuzeigen sowie die entsprechenden Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Nach erfolgtem Rückbau ist eine Dokumentation über den Rückbau und die Entsorgung der Materialien beim Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises vorzulegen.

3.2.3.3

Die Überwachung der Baumaßnahme gemäß § 80 BauO LSA, insbesondere der Stahlbetonarbeiten (Fundamentarbeiten), ist von einem Sachverständigen (Prüfingenieur für Standsicherheit) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfingenieurs erfolgt nach Abstimmung durch den Fachdienst Bauordnung und Hochbau des Salzlandkreises.

3.2.3.4

Vor dem Betonieren der Fundamente ist durch einen Baugrundsachverständigen eine Baugrubenabnahme durchführen zu lassen. Die Übereinstimmung der angeschnittenen Bodenschichten mit den Angaben des Baugrundgutachtens bzw. den in der Typenstatik angesetzten Werten, ist zu bestätigen und dem Prüfingenieur für Standsicherheit zu übergeben. Mögliche Hinweise und Auflagen des Baugrundgutachtens sind zu beachten.

3.2.3.5

Falls andere als in der Typenstatik angenommene Gründungskonstruktionen erforderlich werden sollten, sind gesonderte Nachweise zu erstellen und dem Prüfingenieur für Standsicherheit zur Prüfung vorzulegen. Eine Ausführung der Fundamentarbeiten ist bis zur erfolgten Prüfung auszusetzen.

3.2.3.6

Die in den gutachterlichen Stellungnahmen, Gutachten und Prüfberichten für eine Typenprüfung enthaltenen Auflagen, sind vollständig zu erfüllen.

3.2.3.7

Die antragsgegenständlichen WKA sind mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungssystem VID auszurüsten. Bei einem möglichen Eisansatz und bei der Gefahr eines möglichen Eisabwurfs, sind die Anlagen in Ruhestellung zu halten.

Die Steuerung der Windkraftanlagen ist so einzustellen, dass ein Wiederanfahren nur bei eisfreiem Zustand der Rotorblätter möglich ist.

3.2.3.8

Die Windkraftanlagen dürfen erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicheren Benutzung entsprechend § 81 BauO LSA dauerhaft in Betrieb genommen werden. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen sowie die bauordnungsrechtlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit den in der statischen Berechnung (Typenstatik) zu Grunde liegenden Windenergieanlagen identisch sind, ist vorzulegen.

3.2.3.9

Der Betreiber hat eine länger andauernde Stilllegung oder eine dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage anzuzeigen. Bei einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 oder mehr Monaten in der die Anlage keinen Strom erzeugt, ist von einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung auszugehen.

3.2.3.10

Die Standorte der einzelnen Windkraftanlagen sind nach Fertigstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder dem Katasteramt einzumessen.

Brandschutz

3.2.3.11

Die Zufahrten zu den Windkraftanlagen sind gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung von Februar 2007 auszuführen.

3.2.3.12

Die einzelnen Windkraftanlagen sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der Windkraftanlagen ist so am Turm anzubringen, dass diese bereits von Weitem bei der Anfahrt für die Feuerwehr gut erkennbar ist.

3.2.3.13

Sind betriebliche Unterlagen zum Brandschutz aus vorherigen Baumaßnahmen im Windpark vorhanden, sind diese nach Fertigstellung zu aktualisieren.

3.2.3.14

Für den Windpark ist ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren, mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen und anschließend der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben.

Auf dem Übersichtsplan sind die Anlagen mit der Bezeichnung der Windkraftanlage zu versehen. Weiterhin sind jeder Anlage die Standortinformationen im WG S 84 Format (Grad, Minute und Sekunde) zuzuordnen.

3.2.3.15

Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

3.2.3.16

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung mit Sicherheitszeichen sind die in Deutschland üblichen Zeichen nach DIN EN ISO 7010, ASR A1.3, zu verwenden.

3.2.3.17

Im Übrigen sind die Vorgaben aus dem Brandschutzkonzept für die Errichtung einer Vestas WEA des Typs EnVentus vom 29.10.2019 zu beachten und umzusetzen.

3.3 Immissionsschutzrechtliche NB

3.3.1 Geräuschemissionen

3.3.1.1 Aufschiebende Bedingung Nachbetrieb WEA

Der Betrieb der 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) während der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) ist erst dann zulässig, wenn messtechnisch durch eine bekannt gegebene Messstelle gem. § 29b BImSchG auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung, nachgewiesen wird, dass die beauftragten Schalleistungspegel der einzelnen Oktaven $L_{e,max,Okt}$ [dB(A)] mindestens eingehalten werden. Der Nachweis kann auch von baugleichen Anlagen anderer Standorte erfolgen.

Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle beauftragten Oktavschalleistungspegel $L_{e,max,Okt}$ [dB(A)] eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10205500-A-18-A, Berichtsdatum: 2023-08-23 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die vermessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen WKA BIE R01-R03 sowie R05-R07 die Beurteilungspegel L_r der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung im Tageszeitraum (6-22 Uhr) und Nachtzeitraum (22-6 Uhr) der Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10205500-A-18-A, Berichtsdatum: 2023-08-23, Tabelle 5.3 nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb der 6 WEA ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch den Salzlandkreis / Untere Immissionsschutzbehörde in den beauftragten Betriebsmodi gem. NB 4.3.1.2.2 zulässig.

3.3.1.2

Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA ist dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die jeweils errichtete WEA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde lag (Konformitätsbescheinigung).

3.3.1.3

Für den Betrieb der 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) gelten während des Tageszeitraums (6-22 Uhr) und Nachtzeitraums (22-6 Uhr) folgende Einzahlwerte des Schalleistungspegels sowie die dazugehörigen Oktavspektren in den jeweiligen Modi:

BIE R01 und BIE R02 Vestas V162-6.2 MW									
Betriebsmodus SO5 – schalloptimierter Betrieb									
Oktav-Schalleistungspegel laut nach Herstellerangaben									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
LW,Okt [dB(A)]	79,9	87,6	92,4	94,2	93,0	88,9	81,7	71,6	99,0
Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB, $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB									
Le,max,Okt [dB(A)]	81,6	89,3	94,1	95,9	94,7	90,6	83,4	73,3	100,7
Lo,Okt [dB(A)]	82,0	89,7	94,5	96,3	95,1	91,0	83,8	73,7	101,1
BIE R03 Vestas V162-6.2 MW									
Betriebsmodus SO6 – schalloptimierter Betrieb									
Oktav-Schalleistungspegel laut nach Herstellerangaben									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
LW,Okt [dB(A)]	79,1	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,8	70,7	104,8
Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB, $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB									
Le,max,Okt [dB(A)]	80,8	88,4	93,1	94,8	93,7	89,5	82,5	72,4	106,5
Lo,Okt [dB(A)]	81,2	88,8	93,5	95,2	94,1	89,9	82,9	72,8	106,9
BIE R05, BIE R06 und BIE R07 Vestas V162-6.2 MW									
Betriebsmodus SO3 – schalloptimierter Betrieb									
Oktav-Schalleistungspegel laut nach Herstellerangaben									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
LW,Okt [dB(A)]	81,9	89,6	94,4	96,1	95,0	90,8	83,8	73,7	101,0
Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5$ dB, $\sigma_P = 1,2$ dB, $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB									
Le,max,Okt [dB(A)]	83,6	91,3	96,1	97,8	96,7	92,5	85,5	75,4	102,7
Lo,Okt [dB(A)]	84,0	91,7	96,5	98,2	97,1	92,9	85,9	75,8	103,1

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt [dB(A)] stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten zudem als Vorbelastung für nachfolgende, zu genehmigende WEA.

3.3.1.4

Die Betriebsgeräusche der 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) dürfen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (maßgebliche Immissionsorte gem. Nebenbestimmung Nr. 3.3.1.6) keine nach TA Lärm immissionswirksamen tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

3.3.1.5

Die von den 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) ausgehenden tieffrequenten Geräusche im Frequenzbereich unter 90 Hz, dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen der maßgeblichen Immissionsorte (gem. NB Nr. 3.3.1.6) bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblatts 1 der DIN 45680 (Ausgabe 03-1997) überschreiten.

3.3.1.6

Die 6 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) dürfen an den nachfolgenden maßgeblichen Immissionsorten folgende Beurteilungspegel Lr im Tageszeitraum (6-22 Uhr) und Nachtzeitraum (22-6 Uhr) gemäß Pkt. 6.4 TA Lärm nicht überschreiten:

Maßgebliche Immissionsorte (IO)	Lr_tags in dB(A)	Lr_nachts in dB(A)
IO 01 Bierer Straße 34, Borne	50	35
IO 02 Am Camp 6, Borne 49	48	33
IO 03 Wohnbaufläche Bierer Straße, Borne	45	30
IO 04 Bahrendorfer Straße 8, Borne	50	35
IO 05 Bahrendorfer Straße 17, Borne	50	35
IO 06 Altenwedding Weg 4, Borne	48	33
IO 07 Altenwedding Weg 14, Borne	50	35
IO 08 Altenwedding Weg, Borne (Grenze WA)	50	35
IO 09 Altenwedding Weg 16, Borne	50	35
IO 10 Altenwedding Weg 18, Borne	50	35
IO 11 Siedlung Fliederstraße, Biere	45	30
IO 12 Ulrichstraße 13/14, Biere	45	30
IO 13 Welslebener Straße, Biere	45	30
IO 14 Ernst-Thälmann-Straße 25, Biere	50	35
IO 15 Hamsterweg 8, Biere	50	35
IO 16 Karl-Marx-Straße 17, Eickendorf	45	30
IO 17 Siedlung 12, Eickendorf	45	30
IO 18 Plantagenweg 1, Welsleben	45	30
IO 19 Bierweg 13, Stemmern	50	35
IO 20 Siedlung 20, Bahrendorf	50	35
IO 21 Rapsblüte 9a, Altenweddingen	45	30
IO 22 Magdeburger Weg 40, Atzendorf	50	35

Kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen diese Werte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

3.3.2 Betriebseinstellung

3.3.2.1

Wird beabsichtigt, den Betrieb einer WKA einzustellen, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens vier Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- Zeitpunkt und ggf. Dauer der Stilllegung der Anlage,
- Zeitpunkt und Dauer des Abbruchs der Anlage,
- der Verbleib der beim Abbruch der Anlagen anfallenden Materialien,
- den Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen bis zum Zeitpunkt des vollständigen Abbruchs.

3.3.2.2

Bei Abbruch der Anlage sind Abfälle primär der Wiederverwertung und – soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist – einer gemeinwohlverträglichen Beseitigung zuzuführen.

3.3.2.3

Bei Stilllegung einer Windkraftanlage, ist diese jeweils gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.

3.3.2.4

Bei einer Standortaufgabe ist die Zuwegung zurückzubauen. Der Rückbau bezieht sich ausschließlich auf die Wege, welche im Rahmen der Errichtung und des Betriebes der beantragten Windkraftanlagen errichtet wurden.

3.3.2.5

Der Abschluss des Rückbaus sowie die Wiederherstellung der Oberfläche, sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss der Rückbauarbeiten anzuzeigen.

3.4 Naturschutzrechtliche NB

3.4.1

Die in den Antragsunterlagen (landschaftspflegerischer Begleitplan vom 09.10.2022) dargestellten Ausgleichsmaßnahmen sind, entsprechend der letzten Ergänzung vom 03.02.2023 - Zustimmung zum Vertrag zur Übernahme und Abgeltung von Ausgleichsverpflichtungen, Zuordnung-Nr. 08 Ökopool "Kampwiesen bei Wilsleben", bis spätestens 18 Monate nach Baubeginn umzusetzen.

3.4.2

Die in den Antragsunterlagen dargestellten Vermeidungsmaßnahmen zum Artenschutz im Windpark vom 14.02.2024 sind Bestandteil des Bescheides und im Jahr des Baubeginns umzusetzen.

3.4.3

Die zur Bebauung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen, sind vor der Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters und des Maulwurfs zu untersuchen. Hierbei ist der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises Gelegenheit zu geben, sich an den Kontrollen zu beteiligen.

3.4.4

Binnen eines Jahres nach Baubeginn, ist für die Dauer des Betriebs der Anlage ein feldhamsterfreundliches Ersatzhabitat in einer Größe von 2,1 ha zu schaffen. Sollte nach Ablauf der vorgenannten Frist kein Nachweis zur Herstellung des Ersatzhabitats vorliegen, ist eine Sicherheitsleistung zur Finanzierung der Herstellung eines feldhamsterfreundlicher Ersatzhabitats in Form einer auf den Salzlandkreis ausgestellten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder in Form einer Bareinzahlung i. H. v. 30.000,00 € zu erbringen. Die Bürgschaft wäre nach Ablauf von 2 Jahren nach Herstellung der hamsterfreundlichen Maßnahme zurückzugeben.

3.4.5

Zum Schutz von Fledermäusen dürfen die WEA

- im Zeitraum vom 20. Juli bis einschließlich 30. September,
- ab jeweils 1h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang,
- bei Windgeschwindigkeiten < 8m/s im ersten Betriebsjahr bzw. bei Windgeschwindigkeiten <6,5m/s ab dem zweiten Betriebsjahr und Temperaturen größer/gleich 10°C

nicht betrieben werden.

3.4.6

Die sofortige Vollziehung der Nebenbestimmung 3.4.5 wird hiermit angeordnet.

3.4.7

Nach Abschluss des 1. und 2. Monitoring-Durchgangs gemäß NB 3.4.7 und NB 3.4.8 sind die festgelegten Abschaltbedingungen jeweils an die Ergebnisse des Monitorings anzupassen. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des dritten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus nachträglich "betriebsfreundlich" optimiert werden.

	Abschaltalgorithmus	Gondel- monitoring	Schlagopfer- monitoring
1. Jahr	Abschaltung im Zeitraum vom 20.07.-30.09. jeweils 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten < 8 m/s UND Temperaturen ≥ 10°C	01.04 bis 30.10.	15.04. bis 15.05
2. Jahr	ggf. Modifikation des Abschaltalgorithmus je nach Monitoringergebnissen Abschaltung im Zeitraum vom 20.07.-30.09. jeweils 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6,5 m/s UND Temperaturen ≥ 10°C	01.04 bis 30.10.	15.04. bis 15.05
3. Jahr	ggf. Modifikation des Abschaltalgorithmus je nach Monitoringergebnissen Abschaltung im Zeitraum vom 20.07.-30.09. jeweils 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Windgeschwindigkeiten ≤ 6,5 m/s UND Temperaturen ≥ 10°C	01.04. bis 30.10.	15.04. bis 15.05
4. Jahr	Betriebsregime nach neu festgelegtem Algorithmus auf Grundlage des Gondelmonitorings und des Schlagopfermonitorings	-	-

3.4.8

Keiner Abschaltung gem. NB 3.4.5 bedarf es bei Dauerregen (ununterbrochener Regen > 0,5 mm/h über einen Zeitraum von 6 h) und bei Starkregen (Regenmenge > 5 mm/5 min).

3.4.9

An den beantragten WEA ist unmittelbar nach der Errichtung ein akustisches Fledermaus-Monitoring von einem qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen Erfahrungen im Monitoring von Fledermäusen durchzuführen. Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden jeweils im Zeitraum zwischen dem 15.04. und 30.09. zu erfassen.

Der UNB ist bis zum 28.02. des Folgejahres ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen. Die akustische Erfassung der Fledermausaktivität im Bereich der WEA-Gondeln ist mittels im BMU-Projekt (Brinkmann et al. 2011) erprobter Detektor-Technik (Batcorder, Anabat) oder mindestens qualitativ gleichwertiger Geräte mit Echtzeitaufnahme in hohen Datenraten durchzuführen.

Die Erfassungszeiträume umfassen:

- jährlich die Zeit vom 01.04. bis zum 31.10.,
- Aufzeichnungen täglich von 12:00 Uhr bis zum Sonnenaufgang des Folgetages,
- die zeitgleiche Erfassung lokaler meteorologischer Daten (Temperatur, Niederschlag, Windgeschwindigkeit).

3.4.10

An den beantragten Anlagen ist parallel zum Gondelmonitoring während der ersten 3 Betriebsjahre eine Untersuchung auf verunglückte Fledermäuse durchzuführen. Die Schlagopfersuche ist jeweils im Zeitraum vom 15.04. bis 15.05. im Umkreis von 50 m + Rotorradius (Niermann et al. 2007) vorzunehmen und hat in den Morgenstunden zu erfolgen. Der Regelsuchabstand darf 2,5 Tage nicht überschreiten. Die Sucheeffizienz, die absuchbare Fläche und die Schwundrate sind zu ermitteln. Nach Abschluss der Untersuchungen ist eine Hochrechnung der Toffunde entsprechend MUGV 2011 vorzunehmen. Die Ergebnisse sind der UNB jährlich bis spätestens zum 30.12. vorzulegen. Die Untersuchung ist von einem qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen Erfahrungen im Fledermausmonitoring durchzuführen.

3.4.11

Die Realisierung der Ersatzmaßnahmen, ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr ist der Unteren Naturschutzbehörde über den Realisierungsstand Bericht zu erstatten. Die jährliche Berichterstattung wird für eine Zeit von zunächst fünf Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt und kann in Abhängigkeit vom Stand der Maßnahmen verlängert werden.

3.5 Abfallrechtliche NB

3.5.1

Die Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle hat auf der Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (AbfG LSA) in ihren jeweils gültigen Fassungen einschließlich der darauf basierenden Verordnungen zu erfolgen.

3.5.2

Der Rückbau der 3 Altanlagen vom Typ NM 900/52 ist entsprechend dem vorgelegten Rückbaukonzept der Fa. Hagedorn vom 20.08.2023 durchzuführen.

Dabei ist mit dem Anfall folgender Abfälle zu rechnen:

Bestandteil WEA	Abfallschlüsselnummer und Abfallbezeichnung nach AVV ⁶
Turm	Stahl: 17 04 05 Beton: 17 01 01
Maschinenhaus und Bestandteile	Stahl / Eisenmetalle: 17 04 05 Kunststoffe / Kunststoff – Verbunde : 17 02 03 Gemischte Materialien: 17 09 04
Gefährliche Flüssigkeiten	Öle: 13 01 10*, 13 02 04*, 13 02 05*, 13 02 06*, 13 02 08*, Isolier- und Wärmeübertragungsöle: 13 03 07*, 13 03 08*, 13 03 09*, 13 03 10* Kühlflüssigkeit / Frostschutzmittel: 16 01 14* ,
Gase	Schwefel – Hexafluorid SF ₆ < 250 ppm SO ₂ : 16 05 05 > 250 ppm SO ₂ : 16 05 04* Beachte: < 250 ppm SO ₂ – Gefahrgut UN 3163 Klasse 2.2 N.A.G. > 250 ppm SO ₂ – Gefahrgut UN 3308 Klasse 2.3 + Klasse 8 N.A.G.
Generator / Transformatoren	16 02 13*, 16 02 14
Getriebe	17 04 05, 17 04 07
Spinner / Nabe	Stahl / Eisenmetalle: 17 04 05 Kunststoffe / Kunststoff – Verbunde : 17 02 03 Gemischte Materialien: 17 09 04
Rotorblätter Glasfaser –UP / CFK	Einstufung gemäß LVwA Halle in LSA: 17 09 04 mit dem Zusatz „enthält Glas- und Carbonfasern“
Kabel im Turm	17 04 11
Schaltanlagen, Transformator, andere elektronische Bauteile,	16 02 13*, 16 02 14
Fundament WEA, Fundament Trafohaus Betonanteil	17 01 01
Fundament Bewehrungsstahl	17 04 05 / 19 12 02
Wege / Kranstellflächen	17 01 07
Grasnarbe , Baum – und Strauchwerk	20 02 01
Oberboden, Fundamentaflastboden	17 05 04
Geotextil mit GFK bzw. CFK Anteilen (Sägeprozess)	17 09 04 , 15 02 03

AVV – ASN mit * = als gefährlicher Abfall eingestufte Abfallfraktion

3.5.3

Gemäß § 50 Abs. 1 KrWG haben die **Erzeuger, Besitzer**, Sammler, Beförderer und Entsorger von *gefährlichen Abfällen (Abfallart mit Stern)* sowohl der zuständigen Behörde gegenüber als

auch untereinander die ordnungsgemäße Entsorgung gefährlicher Abfälle nachzuweisen. Der Nachweis wird geführt

- vor Beginn der Entsorgung in Form einer Erklärung des Erzeugers, Besitzers, Sammlers oder Beförderers von Abfällen zur vorgesehenen Entsorgung, einer Annahmeerklärung des Abfallentsorgers sowie der Bestätigung der Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung durch die zuständige Behörde und
- über die durchgeführte Entsorgung oder Teilabschnitte der Entsorgung in Form von Erklärungen der nach Satz 1 Verpflichteten über den Verbleib der entsorgten Abfälle.

3.5.4

Gemäß § 49 Abs. 3 KrWG haben Erzeuger und Besitzer von gefährlichen Abfällen Register zu führen. Seit dem 01.02.2011 ist das Register für gefährliche Abfälle für die vorgenannten ausnahmslos in elektronischer Form zu führen, wenn für die in das Register einzustellenden Nachweise die elektronische Nachweisführung zwingend bestimmt ist (§ 25 Abs. 2 Satz 1 NachwV).

Die Registerpflicht des Abfallerzeugers-/ besitzers vereinfacht sich im Falle der Sammelentsorgung bzw. im Falle der Kleinmengenregelung wie folgt: Die ihm durch den Beförderer übergebene Übernahmescheinausfertigung wird nach Abfallarten getrennt und in zeitlicher Reihenfolge abgeheftet.

3.5.5

Gemäß § 49 Abs. 5 KrWG gilt: In ein Register eingetragene Angaben oder eingestellte Belege über gefährliche Abfälle haben die **Erzeuger, Besitzer**, Händler, Makler und Entsorger von Abfällen mindestens drei Jahre, die Beförderer von Abfällen mindestens zwölf Monate jeweils ab dem Zeitpunkt der Eintragung oder Einstellung in das Register gerechnet aufzubewahren, soweit eine Rechtsverordnung nach § 52 keine längere Frist vorschreibt.

3.5.6

Die zur Führung von Nachweisen und Registern erforderlichen Identifikations-, **Erzeuger**-, Beförderer- und Entsorgernummern werden gemäß § 28 Abs. 1 NachwV von der zuständigen Behörde vergeben. Zuständige Behörde in Sachsen – Anhalt ist das Landesamt für Umweltschutz (LAU Halle). Ansprechpartner Frau Kusche, Tel.: 0345 / 5240 – 456.

3.5.7

Der gesamte Arbeitsprozess ist durch den Auftraggeber vor Ort zu dokumentieren. Eine Möglichkeit dazu ist das Führen eines Bautagebuches mit entsprechender Bilddokumentation. Das Bautagebuch kann das Register für die Nachweisführung der gefährlichen Abfälle enthalten, ebenso die Verbleibsnachweise ausgebaute und weiter veräußerte Technikkomponenten und die Wiegescheine und Lieferscheine bzgl. der Entsorgung der angefallenen nicht gefährlichen Abfälle.

3.5.8

Die beim Rückbau der 3 WEA vom Typ NM 900/52 anfallenden Materialien und Abfälle sind nach Beendigung der Zerlegungsarbeiten zeitnah von der Baustelle zu entfernen.

3.5.9

Der Rückbaubeginn der 3 WKA vom Typ NM 900/52 ist bei der Unteren Abfallbehörde / Unteren Bodenschutzbehörde 14 Tage vorher anzuzeigen.

3.5.10

Der nach entsprechender Zeitspanne erforderliche Rückbau der 7 WEA Typ Vestas V162 hat analog zu den Auflagen und Hinweisen für den Rückbau der 3 WEA Typ NM 900/52 unter Beachtung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Stand der Technik zu erfolgen.

3.6 Bodenschutzrechtliche NB

Rückbau Altanlagen (3 WEA vom Typ NM 900/52)

3.6.1

Der Rückbaubeginn ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn anzuzeigen.

3.6.2

Die bodenkundliche Baubegleitung ist der unteren Bodenschutzbehörde vor Rückbaubeginn zu benennen.

3.6.3

Die Verfüllung der Baugruben (Fundamente, Zuwegung, Kranstellflächen, Kabeltrassen) hat durch einen bodenschonenden Einbau von geeignetem Bodenmaterial entsprechend den Anforderungen der §§ 6-8 BBodSchV zu erfolgen. Die Materialanforderungen insbesondere die Vorsorgewerte nach Anlage 1 der BBodSchV sind einzuhalten.

3.6.4

Unter Berücksichtigung der landwirtschaftlicher Folgenutzung dürfen die Schadstoffgehalte in der entstandenen durchwurzelbaren Bodenschicht 70 Prozent der jeweiligen Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 der BBodSchV nicht überschreiten.

3.6.5

Die verwendeten Materialien müssen unter Berücksichtigung des jeweiligen Ortes des Auf- oder Einbringens geeignet sein, die für den Standort erforderlichen Bodenfunktionen sowie die chemischen und physikalischen Eigenschaften des Bodens zu sichern oder herzustellen. Die entsprechenden Anforderungen der DIN 19639 und der DIN 19731 sind zu beachten.

3.6.6

Die zur Verfüllung vorgesehenen Materialien sind spätestens vor dem Auf- oder Einbringen durch einen Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder einer Person mit vergleichbarer Sachkunde nach den Vorschriften der §§ 18-24 BBodSchV mindestens auf die in Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV aufgeführten Stoffe analytisch zu untersuchen. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Materialien erhöhte Gehalte weiterer Stoffe aufweisen, ist auf diese zusätzlich analytisch zu untersuchen. Die Ergebnisse (Analyseberichte) sind der unteren Bodenschutzbehörde vor Einbaubeginn vorzulegen.

3.6.7

Von einer analytischen Untersuchung des Bodenmaterials kann abgesehen werden, wenn es sich um standorteigenes Material handelt und sich nach Inaugenscheinnahme keine Hinweise auf Belastungen der Materialien ergeben.

Neubau 6 WEA vom Typ Vestas V162-6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m)

3.6.8

Der Bau und der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden. Das gilt auch für die späteren Rückbaumaßnahmen.

3.6.9

Sollten bei den anstehenden Erdbauarbeiten/Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden, die eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lassen (erkennbar durch z. B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren.

3.6.10

Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens für die Baumaßnahme ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.

3.6.11

Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (z.B. Lager- und Baustelleneinrichtungen) wiederherzustellen.

3.6.12

Für das im Zuge der Aushubarten anfallende Bodenmaterial ist ein Bodenverwertungskonzept zu erstellen und der Untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises vorzulegen. Der bei der Baumaßnahme anfallende humose Oberboden (Mutterboden) ist getrennt vom Unterboden zu lagern, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen sowie auf den Flächen wieder zu verwenden oder einer landwirtschaftlichen bzw. gärtnerischen Nutzung zuzuführen. Diese Sicherungspflicht gilt auch für die Böden, die für Bauzufahrten, Baustelleneinrichtungen und Lagerflächen vorübergehend in Anspruch genommen werden.

3.6.13

Durch eine qualifizierte, bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639, ist die Bodenverwertung fachgutachterlich begleiten zu lassen sowie die Einhaltung der im UVP-Bericht aufgeführten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (V1 bis V6 gem. UVP-Bericht) zu kontrollieren.

3.6.14

Anfallender Erdaushub der nicht wieder eingebaut wird, ist entsprechend den Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (LAGA M20) - Modul zum Leitfaden zur Wiederverwendung und Verwertung von mineralischen Abfällen in Sachsen-Anhalt (RsVminA) zu verwenden bzw. bei Verunreinigung zu entsorgen. Auf die Beachtung und Einhaltung der Regelungen der zum 1.8.2023 in Kraft tretenden Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) sowie der Bodenschutz und Altlastenverordnung (BBodSchV neue Fassung (n.F.)) wird hingewiesen. Mit Inkrafttreten der Verordnungen verliert die RsVminA ihre Gültigkeit.

3.7 Wasserrechtliche NB

3.7.1

Die Anlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen, sodass nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind.

3.7.2

Ein Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umwelt, ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dazu sind für Anlagen mit Stoffen, die in den Anwendungsbereich der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) fallen, geeignete Rückhalteeinrichtungen umzusetzen.

3.7.3

Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit einem wassergefährdenden Stoff stehen (primäre Anlagenteile, primäre Barriere) müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen zuverlässig erkennbar sein. Dennoch austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

3.7.4

Bei einer Betriebsstörung mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen, sind Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit wie möglich zu verhindern. Sollte es trotz Maßnahmen zu einem Austritt einer nicht unerheblichen Menge von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt kommen, ist die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises umgehend zu informieren.

3.7.5

Die Stellfläche (Abfüllfläche) für den Austausch des Getriebeöls oder anderer wassergefährdender Stoffe, ist flüssigkeitsundurchlässig gemäß Arbeitsblatt „DWA - A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe - Ausführung von Dichtflächen“ (TRwS 786) herzustellen. Auf die Errichtung kann verzichtet werden, sofern durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann.

Hinweis: Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV und ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.

3.7.6

Der Befüll- und Entladevorgang bei erstmaliger Befüllung oder Austausch von Anlagen, ist sowohl am Tank des Fahrzeugs als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen.

3.7.7

Außenliegende Kühlanlagen oder Anlagenteile und deren (außenliegende) Leitungen, sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen, sofern sie nicht über ausreichend bemessene eigene Rückhalteeinrichtungen verfügen.

Hinweis: Bei Abweichung von der generellen Rückhaltepflicht nach § 18 Abs. 1 AwSV, ist ein Antrag auf Ausnahme gem. § 16 Abs. 3 AwSV bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

3.7.8

Bei Stilllegung der WEA sind alle in der Anlage enthaltenden wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Der „Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zu beachten und einzuhalten.

3.7.9

Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt, ist eine Anlagendokumentation zu führen. Hierunter fallen, soweit zutreffend, u. a.

- Genehmigung nach Bau- und/oder Immissionsschutzrecht,
- Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen,
- Sicherheitsdatenblätter,
- Betriebsanweisungen,
- Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- Zulassungen,
- Prüf- und Wartungsberichte,
- Bescheinigungen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen.

3.7.10

Für den Fall einer Betriebsstörung ist eine gut sichtbare Telefonnummer anzubringen unter der eine Alarmierung erfolgen kann.

3.8 Kampfmittelrechtliche NB

3.8.1

Sollte es bei der Durchführung von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, sind die Bauarbeiten unverzüglich einzustellen. Die Baustelle ist vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern und in einem angemessenen Abstand zu verlassen.

Es ist umgehend die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Sachsen-Anhalt (KBD LSA) zu informieren.

3.8.2

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

3.9 Arbeitsschutzrechtliche NB

3.9.1

Vor Inbetriebnahme der Windenergieanlagen hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei der Gefährdungsbeurteilung sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.9.2

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im Windenergieanlagen- Notfall- Informationssystem) mit der für die Windenergieanlagen zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der jeweiligen Windenergieanlage durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der Windenergieanlage ist auch während der Errichtung der Anlage zu gewährleisten.

3.9.3

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

3.9.4

Gefahrenbereiche der Windenergieanlagen sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

3.9.5

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Transportaufzüge und Notabstiegsvorrichtungen) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

3.9.6

Die in den Windenergieanlagen integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise die Transportaufzüge (Aufzugsanlagen im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

3.10 Straßenverkehrsrechtliche NB

3.10.1

Bei der Errichtung und dem Betrieb der beantragten WKA sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 24 Abs. 1 und 2 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) zu beachten.

3.10.2

Die verkehrstechnische Erschließung hat ausschließlich über das vorhandene Wirtschaftswegenetz mit Anbindung an die L 69 zu erfolgen.

3.10.3

Für die notwendigen Baustellenzufahrten, ist durch den Sondernutzungsnehmer ein Antrag auf temporäre Sondernutzungsurlaubnis zu stellen.

3.11 Luftverkehrsrechtliche NB

3.11.1

Dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz, Robert-Bosch-Straße 28, 63225 Langen sind (per Post oder per Email an anschutz@baf.bund.de), innerhalb von 4 Wochen nach Errichtung die nachstehenden, endgültigen Bauwerksdaten und sonstigen Informationen je WEA mitzuteilen:

- Aktenzeichen ST/5.210/202306120005-001/23,
- Name des Standortes (Stadt, Gemarkung, Flur, Flurstück),
- Geographische Standortkoordinaten in Grad, Minuten und Sekunden im WGS 84 Koordinatensystem
- Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) und Nabenhöhe in Meter über Grund
- Höhe der Bauwerkspitze (Gesamthöhe) in Meter über NHN
- Betreiber der Anlage mit Anschrift, Email-Adresse und Telefonnummer
- Betriebsbeginn und – sofern vorhanden - Ende der Betriebsgenehmigung der jeweiligen WEA

3.11.2

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Sachgebiet Anlagenschutz ist gemäß den Kontaktdaten unter NB 3.11.1 unter Angabe des Aktenzeichens ST/5.210/202306120005-001/23 jeweils unverzüglich über den erfolgten Abbau von einer oder mehreren der 6 WEA zu unterrichten.

3.11.3

Dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle(Saale), sind unter Angabe des Aktenzeichens 307.5.3.30314-48/2023 mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung für jede Windenergieanlage separat die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

- DFS-Bearbeitungsnummer. OZ/AF-ST 10118-1 bis ST 10118-7
- Name des Standortes:
- Art des Luftfahrthindernisses:
- geographische Standortkoordinaten: Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert)):
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. Grund):
- Höhe der Bauwerkspitze (m ü. NN):
- Hindernisbefeuerng [Beschreibung]:

schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe [Anlage 4 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen](#)).

3.11.4

An jeder Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung anzubringen.

3.11.4.1 Tageskennzeichnung

3.11.4.1.1

Die Rotorblätter jeder Windenergieanlage sind jeweils weiß oder grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge [a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau - 6 Meter rot] zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden.

Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig. Die äußersten Farbfelder müssen orange oder rot sein.

3.11.4.1.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.11.4.1.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.11.4.2 Nachtkennzeichnung

3.11.4.2.1

Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis 315 m ü Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AW, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.11.4.2.2

Es ist dafür zu sorgen (z. B. durch Doppelung der Feuer), dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß AVV, Nummer 3.9.

3.11.4.2.3

Das „Feuer W, rot“ bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - notfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.11.4.2.4

Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung +/- 50 ms zu starten.

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.11.4.2.5

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

3.11.4.2.6

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber und an die obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (LVwA, Ref. 307) erfolgen.

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.11.4.2.7

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.11.4.2.8

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, „Feuer W, rot ES“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.

3.11.5 Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

3.11.5.1

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nummer 3.6 zu kombinieren.

3.11.5.2

Sofern die Vorgaben (AW, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid dem Antragsteller, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und/oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nummer 2.

3.11.6

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab einer Höhe von 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

3.11.7

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

3.11.8

Der Betreiber hat bei Ausfall der genannten Kennzeichnungen diese unverzüglich zu beheben.

3.11.9

Der Bauherr hat dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.11.10

Dem Landesverwaltungsamt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der Windenergieanlagen eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

3.12 Bundeswehr

3.12.1

Der Baubeginn und die Fertigstellung der WKA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (BAIUDbwToeB@bundeswehr.org) unter Angabe des Zeichens VII-0836-23-BIA mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

4. Begründung

4.1 Antragsgegenstand

Die Windpark Biere GmbH & Co. KG hat mit Datum vom 10.10.2022, Posteingang am 28.10.2022 einschließlich der bis zum 16.11.2023 nachgereichten Unterlagen, einen Antrag nach §§ 4, 10 BImSchG auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen vom Typ Vestas V162-6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Biere für die Standorte in der Gemarkung Biere, Flur 19, Flurstücke 45, 49, 113 sowie Flur 18, Flurstücke 2, 10 in Verbindung mit dem Rückbau von 3 WEA Typ NM 900/52 einschließlich der Kranstellflächen und der Zuwegung im selben Windpark gestellt.

Aufgrund einer nicht beizubringenden Baulasteintragung im Verfahren musste der Antragsgegenstand auf die Errichtung und den Betrieb von 6 WKA vom Typ Vestas V162-6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Biere für die Standorte in der Gemarkung Biere, Flur 19, Flurstücke 45, 49, 113 sowie Flur 18, Flurstücke 2, 10 in Verbindung mit dem Rückbau von 3 WEA Typ NM 900/52 einschließlich der Kranstellflächen und der Zuwegung im selben Windpark geändert werden.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Verfahrensart und Zuständigkeit

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m fallen in den Geltungsbereich des ersten Abschnitts des BImSchG i. V. m. der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Die beantragten 7 WKA sind nach Nr. 1.6.2 (V) der 4. BImSchV im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der 4. BImSchV i. V. m. § 19 BImSchG zu genehmigen.

Aufgrund der freiwilligen Durchführung einer UVP gemäß UVPG änderte sich die Verfahrensart insofern, als dass die Durchführung eines förmlichen Verfahrens mit Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1c) der 4. BImSchV i. V. m. § 10 BImSchG durchzuführen war.

Das beantragte Vorhaben unterliegt gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Anlage 1 Nr. 1.6.2 der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG.

Der Vorhabenträger hat sich dazu entschlossen freiwillig eine UVP für das beantragte Vorhaben durchzuführen. Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG hat die Untere Immissionsschutzbehörde im Zuge der freiwilligen Beantragung des Vorhabens mit UVP es als zweckmäßig erachtet keine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Zuständige Genehmigungsbehörden in Sachsen-Anhalt für die Durchführung von vereinfachten und förmlichen Verfahren nach §§ 4, 10 und 19 BImSchG für Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern sind gemäß § 1 Abs. 1 Ziffer 3 i. V. m. Ziffer 1.1.7 und 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA) die Landkreise/kreisfr. Städte.

4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen waren mit Antragseinreichung am 10.10.2022, Posteingang am 28.10.2022, nach eigener Prüfung sowie nach Durchsicht der Träger öffentlicher Belange im Zuge der Vollständigkeitsprüfung nicht vollständig.

Im Sinne der Beteiligung Dritter (Öffentlichkeitsbeteiligung) lagen zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Vorhabens zur Öffentlichkeitsbeteiligung am 29.11.2023 sowie der Ergänzung vom 30.11.2023 (siehe hierzu auch [Nr. 4.2.4](#)) alle notwendigen Unterlagen vor, die Angaben über die Auswirkungen der Anlage auf die Nachbarschaft und die Allgemeinheit enthalten sowie sonstige entscheidungserhebliche Unterlagen, die eine Auslegung der Unterlagen und somit die Beteiligung der Öffentlichkeit ermöglichten konnten.

Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen i. S. d. § 7 Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV sowie § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, welche die 7-monatige Entscheidungsfrist bei förmlichen Verfahren nach § 10 Abs. 6a Satz 1 BImSchG auslöst, war indes erst nach Beibringung aller notwendigen Baulasteneinträge gegeben, da erst ab diesen Zeitpunkt sichergestellt werden konnte, dass alle öffentlich rechtlichen Vorschriften gem. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Baulasteneintragungen datieren auf den 30.5.2024.

4.2.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt. Außerdem wurde den Betreibern von Versorgungsanlagen im Umfeld der beantragten WEA Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Gemeinde Bördeland
- Gemeinde Sülzetal
- Stadt Staßfurt
- Verbandsgemeinde Egelner Mulde
- Landkreis Börde
- Fachdienste innerhalb des Salzlandkreises
 - o Fachdienst 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus
 - o Fachdienst 42 Natur und Umwelt
 - o Fachdienst 43 Bauordnung und Hochbau
 - o Fachdienst 33 Brand- und Katastrophenschutz
- MID - Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24 - Sicherung der Landesentwicklung (Oberste Landesentwicklungsbehörde)
- Obere Luftfahrtbehörde - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 307 Verkehrswesen

- Kompetenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg
- LSBB - Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West
- LAGB - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt
- LVermGEO - Landesamt für Vermessung und Geoinformation
- ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte
- LAV - Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West
- BUND - Bundesnaturschutzbund
- NABU - Naturschutzbund
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Bundesnetzagentur
- 50Hertz Transmission GmbH
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- MITNETZ Gas, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH
- MITNETZ Strom, Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
- Avacon Netz GmbH

4.2.4 Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben wurde nach den Bestimmungen des § 10 Abs. 3, 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8, 9 der 9. BImSchV der Öffentlichkeit mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 49-2023 vom 29.11.2023 sowie Nr. 50-2023 vom 30.11.2023 (aufgrund einer Korrektur) des Salzlandkreises sowie auf der Internetseite des Salzlandkreises und im UVP-Portal der Länder bekannt gemacht.

Die Unterlagen lagen demnach gemäß 9. BImSchV und BImSchG einen Monat zur Einsicht beim Salzlandkreis, Gemeinde Bördeland, Verbandsgemeinde Egelner Mulde, Stadt Staßfurt, Gemeinde Sülzetal zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten aus. Ferner sind die Unterlagen mindestens bis zum Eintreten der Bestandskraft der Entscheidung im UVP-Portal der Länder in digitaler Form einsehbar.

Einwendungen konnten gem. § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV bis zu einem Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist eingereicht werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist am 6.2.2024 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3-5 i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde durch die Genehmigungsbehörde aufgrund fehlender Einwendungen entschieden, dass kein Erörterungstermin stattfindet. Der Antragsteller wurde darüber in Kenntnis gesetzt. Ferner wurde die Öffentlichkeit mit Bekanntmachung vom 12.2.2024 auf der Internetseite des Salzlandkreises sowie im UVP-Portal der Länder über die Nichtdurchführung des Erörterungstermins informiert.

4.2.5 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist gem. § 4 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Zulassungsentscheidung dienen soll.

Das Prüfverfahren einer Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen sowie der für die Prüfung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bedeutsamen Auswirkungen einer UVP-pflichtigen Anlage auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG (vgl. auch § 1a der 9. BImSchV).

Gemäß § 4e der 9. BImSchV hat der Träger des UVP-pflichtigen Vorhabens den Unterlagen einen Bericht zu den voraussichtlichen Auswirkungen des UVP-pflichtigen Vorhabens auf die in § 1a genannten Schutzgüter (UVP-Bericht) der 9. BImSchV beizufügen.

Den Antragsunterlagen lag ein entsprechender UVP-Bericht bei. Nach Prüfung durch die einzelnen Fachbehörden wurde der UVP-Bericht als geeignet angesehen, um den gegenwärtigen Wissensstand und die gegenwärtigen Prüfmethode zu berücksichtigen.

Alle geforderten Angaben, die sich aus den Bestimmungen des UVPG sowie der 9. BImSchV zur Erstellung eines solchen Berichts ergeben, wurden demnach erfüllt.

Anhand des UVP-Berichts sowie den beigefügten Unterlagen gem. §§ 4-4e der 9. BImSchV, den behördlichen Stellungnahmen einzelner Fachgebiete in Bezug auf die Schutzgüter, den Ergebnissen eigener Ermittlungen sowie der Vorlage eines Entwurfs einer zusammenfassenden Darstellung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a der 9. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von 7 WEA (Vestas V 162-6.2 MW) und Rückbau von 3 WEA am Standort Windpark Biere der Windpark Biere GmbH, Stand 31.05.2024, durch die der Fa. GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH, wurde eine zusammenfassende Darstellung und Bewertung der möglichen Umweltauswirkungen gem. §§ 24, 25 UVPG i. V. m. § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV erarbeitet.

Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen liegt diesem Bescheid als Anlage bei (siehe [Anlage 3](#)).

4.2.6 Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Gemeinde entschieden.

Das Einvernehmen der Gemeinde ist auch erforderlich, wenn in einem anderen Verfahren, hier dem Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 BImSchG über die Zulässigkeit nach den in Satz 1 bezeichneten Vorschriften entschieden wird.

Da die Genehmigung nach §§ 4, 10 BImSchG die Baugenehmigung einschließt, trifft das Erfordernis des Einvernehmens gemäß § 36 BauGB hier zu.

Das Einvernehmensefordernis der Gemeinde nach § 36 Abs. 1 BauGB soll dem Schutz der Planungshoheit der Gemeinde dienen, es basiert auf dem Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden „im Rahmen der Gesetze“ gemäß § 28 Abs. 2 GG.

Die Gemeinde soll in die Lage versetzt werden, darüber entscheiden zu können, ob sie aus Anlass des Ersuchens durch Aufstellung oder Änderung eines Bauleitplanes die bauplanungsrechtlichen Grundlagen für den in Rede stehenden Standort ändern will.

Gemäß § 36 Abs. 2 BauGB darf die Gemeinde ihr Einvernehmen nur aus den sich aus den §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen.

Mit Datum vom 24.07.2023 wurde das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB durch die Gemeinde Bördeland versagt. Auch nach einer erneuten Beteiligung durch die Genehmigungsbehörde am 27.9.2024 aufgrund von nachgereichten Antragsunterlagen hat die Gemeinde Bördeland Ihr Einvernehmen mit Stellungnahme vom 14.11.2023 erneut versagt. Vor diesem Hintergrund wurde die Gemeinde Bördeland mit Schreiben vom 16.05.2024 zum beabsichtigten Ersetzen des Einvernehmens durch den FD 43 Bauordnung des Salzlandkreises mit einer Frist zur erneuten Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen angehört.

Zur erneuten Entscheidung über das gemeindliche Einvernehmen wurde der Gemeinde Bördeland dem Antrag auf Fristverlängerung bis zum 22.07.2024 zugestimmt.

Die Möglichkeit erneut über das Einvernehmen i. S. d. § 36 Abs. 1 BauGB zu entscheiden, wurde fristgemäß mit Schreiben vom 19.07.2024 von der Gemeinde Bördeland wahrgenommen.

Hieraus ergaben sich jedoch keine weiteren Anhaltspunkte. Mithin ist das Einvernehmen durch den FD 43 Bauordnung des Salzlandkreises i. S. d. § 70 Abs. 1 BauO LSA aus folgenden Gründen zu ersetzen:

Das geplante Vorhaben befindet sich nahezu mittig zwischen der Ortslage Biere (Gemeinde Börde-land) und der Ortslage Borne (Verbandsgemeinde Egelner Mulde) planungsrechtlich im Außenbereich der Gemarkung Biere im kommunalen Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Bördeland. Demzufolge sind die Zulässigkeitsanforderungen des § 35 BauGB einschlägig. Die Verweigerung der Zustimmung zum Einvernehmen wurde damit begründet, dass sich die Zulässigkeit des geplanten Vorhabens nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ergibt und dem Vorhaben öffentliche Belange entgegenstehen:

1. Das geplante Vorhaben widerspricht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Fläche für die Landwirtschaft).

„Gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 stehen öffentliche Belange einem Vorhaben nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6 in der Regel auch dann entgegen, soweit hierfür durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder als Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist.“

2. schädliche Umwelteinwirkungen (hier: Überschreitung der Lärmrichtwerte für die Nacht an zwei Standorten) hervorrufen kann.

„In der Schallimmissionsberechnung zum vorliegenden Antrag wurden auch die bereits vorhandenen WEA mit einbezogen. Das Ergebnis der vorhandenen WEA weist an zwei Immissionsorten in Biere Überschreitungen der Lärmrichtwerte für die Nacht, hier Siedlung Fliederstraße Überschreitung von 4 dB(A) und Ulrichstraße 13/14 Überschreitung von 3 dB(A) auf.“

Aus diesem Grund fordert die Gemeinde Bördeland geeignete Lärmschutzmaßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte für diesen Bereich durch den Investor zu schaffen. Auch in der Schattenwurfberechnung erfolgte die Einbeziehung der bereits vorhandenen WEA. In der Zusammenfassung ist dargelegt, dass die Überschreitung der Richtwerte maßgeblich durch die bereits vorhandenen WEA verursacht wird. Durch die beantragten 7 WEA wird es an einem weiteren Immissionsort zu einer Richtwertüberschreitung kommen.“

Zu Pkt. 1

Das beantragte Vorhaben fällt nicht unter die Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Die eigenständige bauplanungsrechtliche Privilegierung für Windenergieanlagen in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besteht seit 01.01.1997 (damals noch in § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Als diese geschaffen wurde, wurde mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gleichzeitig ein die Vorzugsstellung der Windkraftanlagen relativierender Planvorbehalt eingeführt, der es der Regionalplanung und den Gemeinden ermöglichte, durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Die Rechtsprechung forderte hierfür ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des Abwägungsgebots gerecht wird.

Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen Wind-an-Land-Gesetz erfuhr die planerische Steuerung von Windkraftanlagen eine grundlegende Neuausrichtung, die entscheidend von einer Vorgabe verbindlicher Flächenziele für die Länder (§ 1 Abs. 2 WindBG) geprägt ist. Die Privilegierung gilt nun – so die vorgenommene Ergänzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB – „nach Maßgabe des § 249 BauGB“, der damit zur entscheidenden Schaltstelle für die planungsrechtliche Zulässigkeit von Windenergieanlagen wird. Danach sind Windenergieanlagen nur innerhalb ausgewiesener und formell festgestellter Windenergiegebiete (§ 2 Nr. 1 WindBG) privilegiert, außerhalb dieser Gebiete richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 249 Abs. 2 BauGB hingegen nach § 35 Abs. 2 BauGB.

§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist gemäß § 249 Abs. 1 BauGB nicht mehr anwendbar. Zu beachten ist jedoch, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Anwendung an die Feststellung des Erreichens eines Flächenziels gebunden ist. Bis zur erstmaligen Feststellung der Erreichung eines Flächenziels (spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2027) findet das Überleitungsrecht gemäß § 245e BauGB Anwendung. Demnach gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zur

Feststellung der Erreichung der Zwischenziele gemäß Anlage Spalte 1 WindBG (längstens jedoch bis Ende 2027) fort.

Die Prüfung der Beachtlichkeit rechtswirksamer Regional- oder Flächennutzungspläne ergab, dass für das vorliegende Vorhaben keine derartigen Pläne vorhanden sind:

Der für das Gebiet relevante Regionale Entwicklungsplan 2006 für die Planungsregion Magdeburg (REP MD 2006) wurde zumindest für die Festlegungen zur Steuerung von Windenergieanlagen für unwirksam erklärt.

Der REP Magdeburg befindet sich momentan in Neuaufstellung. Es liegt derzeit ein dritter Entwurf vor. Für diesen fand die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 28.07.2023 bis 01.09.2023 statt. Vor Erarbeitung des 3. Entwurfes wurde durch Beschluss der Regionalversammlung das Kapitel 5.4 des REP Magdeburg, 2. Entwurf, aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg (STP „Energie“)“ weitergeführt. Die Scopingunterlage zum STP „Energie“ lag vom 15.11.2022 bis 23.12.2022 für die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aus. Wann ein 1. Entwurf des STP „Energie“ mit räumlichen Gebietsfestlegungen zur Windenergienutzung, die dann als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung gelten, ist derzeit nicht absehbar.

Der Windpark „Biere-Borne“ ist in dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemein-de Bördeland teilweise als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Wind ausgewiesen. Bezug-nehmend auf die Begründung des FNP Bördeland basieren „... die dargestellten Sonderbauflächen für Wind im FNP ... auf dem REP MD 2006. Sie sind nicht das Ergebnis einer eigenen Plankonzeption zur Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie. Sie entfalten damit erst eine Steuerungswirkung mit einem rechtswirksamen REP MD.

Folglich befindet sich das o.g. Vorhaben nicht innerhalb eines ausgewiesenen und formell festgestellten Windenergiegebietes gemäß § 2 Nr. 1 WindBG. Insofern richtet sich die Zulässigkeit - wie oben ausgeführt – nach § 35 Abs. 2 BauGB. Demnach darf die Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen.

Der rechtsgültige Flächennutzungsplan weist die zur Bebauung vorgesehenen Flächen als Flächen für die Landwirtschaft aus.

Ein Flächennutzungsplan dient als vorweggenommener Teil der Bauleitplanung dazu, für das gesamte Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

„Mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft ... erfasst die Gemeinde die Flächen, die im Außenbereich von jeder landwirtschaftsfremden Bebauung freigehalten werden sollen. Sie erfüllt damit ihre in § 1 Abs. 6 Nr. 8 b (BauGB) begründete Verpflichtung, die Landwirtschaft auch im Rahmen der Bauleitplanung zu fördern. Für den Bebauungsplan enthält § 9 Abs. 1 Nr. 18 b (BauGB) eine vergleichbare Regelung. Die Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft beschreibt regelmäßig nur die natürliche Funktion des Außenbereichs, der Landwirtschaft und den dafür notwendigen baulichen Anlagen als Wirtschafts-raum zu dienen. Allein diese beschreibende Darstellung kann einem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 (BauGB) aber nicht als öffentlicher Belang entgegenstehen ... Die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft kann diese Wirkung erst entfalten, wenn sie auf der städtebaulichen Absicht beruht, die Flächen vor einer landwirtschaftsfremden Nutzung zu schützen und zugleich die Landwirtschaft zu fördern.“

Schrödter, Baugesetzbuch 9. Auflage 2019 RN. 65,66

Weder aus dem Flächennutzungsplan noch aus der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Bördeland vom 23.12.2016, lässt sich aber eine städtebauliche Absicht zur Ausweisung der Außenbereichsflächen für die Landwirtschaft erkennen. Vielmehr erscheint es so, dass die Ausweisung als Fläche für die Land-wirtschaft aufgrund der derzeit vorgenommenen Nutzung erfolgte.

Gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) in der derzeit geltenden Fassung liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den

dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Demzufolge wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien gegenüber der Beeinträchtigung des öffentlichen Belangs (Widerspruch zu Darstellungen im Flächennutzungsplan) überwiegen.

Zu Pkt. 2

Sie begründeten weiterhin die Versagung des Einvernehmens mit der Überschreitung von Lärmrichtwerten an zwei Immissionsorten in Biere.

Die ursprünglich vorgelegte Schallprognose musste überarbeitet werden, da 3 WEA in der Gemarkung Bahrendorf (LK Börde) nicht als Vorbelastung berücksichtigt wurden.

Nach den aktuellen Vorschriften (TA Lärm, LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WKA) muss die Vor-, Zusatz- und Gesamtbelastung von WEA in der Schallprognose abgebildet werden. Dies ist eine Besonderheit, da in der Regel im Falle der Irrelevanz einer Anlage bei mindestens 6 dB(A) unter Richtwert (vgl. Pkt. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm) die Ermittlung der Vorbelastung entfallen kann (vgl. Pkt. 3.2.1 letzter Absatz TA Lärm).

Grundsätzlich werden im Genehmigungsverfahren die beantragten WEA geprüft und je nachdem, ob diese anteilig zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung beitragen, sind ggf. Maßnahmen erforderlich (bspw. schallreduzierter Modus, Abschaltzeiten).

Bei der Ermittlung der Gesamtbelastung kann es aufgrund geänderter Rechtsvorschriften zu Problemen kommen. Bis zum Jahr 2017 galt die ISO 9613-2. Danach wurden die Schallberechnungen durchgeführt und unter diesen Voraussetzungen auch die Genehmigungen für WKA erteilt.

Aufgrund einer Überprüfung und Neubewertung kam die neue Rechtsvorschrift „Interimsverfahren zur Prognose der Geräuschimmissionen von WKA“ zur Anwendung.

Im Ergebnis dessen werden nun bei der Aufstellung einer Schallprognose nach der neuen Rechtsvorschrift höhere Beurteilungspegel der Vorbelastung errechnet, die aber nach der alten Vorschrift für zulässig erklärt wurden und eine rechtskräftige Genehmigung inne haben. Dieses Problem kann nach diesseitiger Auffassung erst im Zuge eines möglichen Repowerings der Altanlagen berücksichtigt werden, da diese dann ebenfalls nach der neuen Rechtsvorschrift bewertet werden.

Die beantragten 7 WEA liegen laut Prognose nicht mehr im Einwirkungsbereich (mind. 10 dB(A) unter Richtwert). Das bedeutet, dass sie keinen Einfluss auf die Gesamtbelastung haben. Demzufolge bleibt es auch nach der Errichtung der neuen WEA schalltechnisch beim Status Quo.

Die Überschreitungen der Immissionsrichtwerte an den Immissionspunkten 11 und 12 in Biere durch die Vorbelastung kann nicht dem Vorhabenträger der 7 neu beantragten WEA angelastet werden.

Dann beanstandeten Sie, dass es durch die Errichtung der beantragten 7 WEA zu einer zusätzlich zur bereits vorhandenen Richtwertüberschreitung bezüglich des Schattenwurfes kommt und damit ebenfalls der Belang „Schädliche Umwelteinwirkungen“ beeinträchtigt wird. Die Richtwertüberschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Wind-kraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise des LAI, Stand: 23.01.2020) durch die geplanten 7 WEA an einem Immissionsort in Biere wurden in der vorliegenden Schattenwurfberechnung der Fa. DNV Energy Systems, Berichtsnummer 10205500-A-10-A vom 12.5.2022 ermittelt.

Wie im Gutachten dargestellt, sollte durch eine Einrichtung, die den Schattenwurf auf das zulässige Maß begrenzt, der Schutz der Anwohner vor diesen Beeinträchtigungen sichergestellt werden. Da-für stehen technische Maßnahmen zur zeitlichen Beschränkung des Betriebs der Windenergieanlagen zur Verfügung, sogenannte Abschaltautomatiken für Schattenwurf. Vom Hersteller Vestas ist dieses System in den Antragsunterlagen beschrieben. Aufgrund der vorliegenden Richtwertüberschreitung an einem Immissionsort werden immissions-schutzrechtliche Nebenbestimmungen zu den Schattenwurfimmissionen der beantragten 7 WEA im Genehmigungsbescheid integriert, die sicherstellen, dass es zu keinen

schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf kommen wird. Dabei wird konkret die Abschaltautomatik verbindlich beauftragt, die Installation / Programmierung und Dokumentation wird ebenfalls beauftragt und fort-laufend überwacht.

Die Nebenbestimmungen zur Abschaltautomatik sind üblich und haben sich in der Praxis als zuverlässiges Instrument zur Vermeidung von unzulässigem Schattenwurf bewährt.

Nach alldem hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. In Erkenntnis dieser Tatsache ist der Salzlandkreis als untere Aufsichtsbehörde zur Abwehr etwaiger Schadensersatzansprüche gegen den Salzlandkreis verpflichtet, das Einvernehmen zu ersetzen.

In diesem Zusammenhang wird das Einvernehmen aus o. g. Gründen i. S. d. § 70 Abs. 1 BauO LSA ersetzt.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen

4.3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen (Abschnitt 3 Nr. 3.1)

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BlmSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen (NB) dieses Bescheides wird abgesichert, dass die genehmigten WKA antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen-/ stillständen (vgl. NB 3.1.8) erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BlmSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlage dokumentiert werden.

4.3.2 Raumordnung

Im Zuge der Trägerbeteiligung im Verfahren wurde zur Prüfung und Beurteilung der raumordnerischen Belange zur Feststellung der Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung die Oberste Landesentwicklungsbehörde, das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, angehört und um Stellungnahme ersucht.

Mit Stellungnahme vom 24.7.2023 hat wurde im Ergebnis der landesplanerischen Prüfung festgestellt, dass die geplante Errichtung und der Betrieb der antragsgegenständigen 7 WKA raumbedeutsam i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) ist. Demnach ist das beantragte Vorhaben raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbanspruchend. Die Raumbedeutsamkeit ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der beantragten Anlagen vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer sich daraus ergebenden Gesamthöhe von 250 m sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum.

Trotz der festgestellten Raumbedeutsamkeit wurde ferner durch das MID landesplanerisch festgestellt, dass das Vorhaben mit den Zielen der Raumordnung vereinbar ist. Das begründet sich aus den Zielen der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt, welche im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt sind. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Für das Vorhabengebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg 2006), nach Veröffentlichung in den Amtsblättern der Mitglieder am 01.07.2006 wirksam geworden, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Ausgenommen sind die Festlegungen zur Windenergienutzung.

Mit dem LEP-LSA 2010 besteht die Notwendigkeit zur Anpassung der REPs an die Ziele der Landesplanung. Die Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg stellt zurzeit einen neuen REP für die Planungsregion Magdeburg auf, um insbesondere den vorgenannten Anforderungen gerecht zu werden. Das Kapitel 5.4 wird mit dem Beschluss der

Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) aus dem Gesamtplan herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht weitergeführt. Die vorliegenden Entwürfe enthalten in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung.

Das beantragte Vorhaben der Errichtung und des Betriebes von 7 WEA vom Typ Vestas V162 mit einer Leistung von je 6,2 MW, einer Nabenhöhe von 169 m, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Gesamthöhe 250 m in der Gemarkung Biere der Gemeinde Bördeland ist an Standorten vorgesehen, für die im LEP-LSA 2010 und im REP Magdeburg 2006 keine freiraumstrukturellen oder infrastrukturellen Ziele der Raumordnung unmittelbar festgelegt sind. Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben somit nicht entgegen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft der Planungsregion Magdeburg äußerte sich zu den in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange mit Stellungnahme vom 3.7.2023. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Aufstellung des ausgegliederten Sachlichen Teilplans deshalb erfolgt, um mit dessen Beschluss gemäß § 5 des zum 01.02.2023 in Kraft getretenen Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) festzustellen, dass er mit dem noch durch das Land Sachsen-Anhalt u. a. für die RPM festzulegenden Teilflächenziel zunächst für den Stichtag 31.12.2027 im Einklang steht. Um dies zu erreichen, werden die Windenergiegebiete [§ 2 Ziffer 1. a) Wind BG] als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie positiv festgelegt. Eine Ausschlusswirkung für den übrigen Raum gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird mit diesen festzulegenden Zielen der Raumordnung nicht mehr verbunden.

Entsprechend den Gegebenheiten im Gebiet der RPM stehen zur Erreichung des zum Stichtag 31.12.2027 zu erwartenden Teilflächenziels weitestgehend bereits mit Windenergieanlagen im Bestand bebaute bzw. dadurch im direkten Umfeld vorgeprägte Flächen für eine Positivfestlegung als Vorranggebiete für die Nutzung der Windenergie zur Verfügung. Dazu zählen insbesondere auch die betreffenden Flächen in den Gemarkung Biere, die durch ihre Lage in Mitten des Windparks im Bestand Biere/Borne einschlägig geprägt sind. Für diese Flächen erscheint die Annahme gerechtfertigt, dass sich die Nutzung der Windenergie hier grundsätzlich durchsetzen wird.

Nach Beurteilung der RPM sind somit die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung des in Aufstellung befindlichen Regionalen Entwicklungsplanes/Sachlichen Teilplanes ZO mit dem Vorhaben vereinbar. Mit den öffentlich bekannt gemachten Planungserfordernissen der RPM zur Aufstellung eines Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ mit Umweltbericht ist das Vorhaben ebenfalls vereinbar.

4.3.3 Bauordnungs-/Bauplanungs- und Denkmalrecht (Abschnitt 3, [Nr. 3.2](#))

4.3.3.1 Bauordnungsrecht

Für den ursprünglich beantragten siebten Standort der WKA BIE R4 in der Gemarkung Biere, Flur 18, Flurstück 6 konnte im Zuge des Genehmigungsverfahrens keine Baulasteintragung im Baulastenverzeichnis durch den Vorhabenträger beigebracht werden. Insofern konnte diesem Standort aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht zugestimmt werden.

Der Antragsgegenstand wurde infolgedessen durch den Vorhabenträger auf 6 beantragte und zu genehmigende WKA geändert, wofür die notwendigen Baulasteneinträge alle nachweislich beigebracht werden konnten.

4.3.3.2 Bauplanungsrecht

WKA zählen zu den privilegierten Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB. Diese sind im Außenbereich zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Der Bundesgesetzgeber hat diesen privilegierten Vorhaben den Außenbereich planartig zugewiesen. Die öffentlichen Belange sind vom Gesetzgeber im § 35 Abs. 3 BauGB verankert worden. Dieser Katalog (nachfolgend Pkt. 1-8) ist nicht abschließend.

Die Anforderungen an die öffentlichen Belange hat der Gesetzgeber bei den sogenannten „privilegierten“ Vorhaben bei einem Entgegenstehen festgesetzt. Dies bedeutet, dass dieser Belang eine bestimmte Schwere innehaben muss, um gegen die Privilegierung durchzuschlagen.

1. Darstellungen im Flächennutzungsplan

Die WKA BIE R1 bis BIE R7 befinden sich in einer ausgewiesenen Fläche für Landwirtschaft. Grundsätzlich hat diese Flächenausweisung keine Auswirkung auf die Zulässigkeit, denn diese Nutzung wird mit der Errichtung von WEA nicht unmöglich gemacht.

Da die in den beiden Flächennutzungsplänen ausgewiesenen Sondergebiete für die Windenergienutzung nicht das Ergebnis einer eigenen Plankonzeption zur Ausweisung von Gebieten für die Nutzung der Windenergie sind, entfalten sie damit keine Steuerungswirkung in dem Sinn, dass außerhalb dieser Gebiete keine WKA zulässig sind.

2. Widerspruch zu Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts

Die Belange des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzes wurden durch den zuständigen Fachdienst des Landkreises geprüft und beurteilt.

3. Schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen können oder ihnen selbst ausgesetzt werden

Die Belange des Immissionsschutzes wurden durch den zuständigen Fachdienst des Landkreises geprüft und beurteilt.

4. Unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben

Trifft vorliegend nicht zu. Als Hinweis ist jedoch zu beachten, dass in der Bauphase mögliche Zerstörungen oder schwere Beschädigungen an bestehenden Feldwegen entstehen können. Hier sollte zwischen dem Eigentümer und dem Bauherrn eigenständige privatrechtliche Regelungen geschaffen werden.

5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

Die Belange wurden durch die zuständigen Fachdienste des Landkreises geprüft und beurteilt.

6. Maßnahmen, die die Verbesserung der Agrarstruktur, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz beeinträchtigen

Die Belange wurden durch die zuständigen Fachdienste des Landkreises geprüft und beurteilt.

7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt

Trifft vorliegend nicht zu.

8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen stört

Dieser Belang wurde durch die hierfür zuständigen Fachbehörde geprüft und beurteilt.

4.3.3.3 Denkmalrecht

Baudenkmalpflegerische Belange sind durch das o.g. Vorhaben nicht betroffen. Aus archäologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA), Abteilung Archäologie wurde von der Unteren Denkmalschutzbehörde des SLK beteiligt (Stellungnahme vom 20.09.2023). Es wurden Hinweise gegeben (vgl. Hinweise Nr. 5.1.10).

4.3.4 Immissionsschutzrecht (Abschnitt 3, [Nr. 3.3](#))

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß Zuständigkeitsverordnung des Landes Sachsen-Anhalt auf dem Gebiet des Immissionsschutzes, sind die Landkreise zuständig für die Genehmigung und Überwachung von Windenergieanlagen (vgl. Nr. 1.1.7 und 1.1.8 Immi-ZustVO LSA).

Geräuschemissionen

Nach Prüfung der Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10205500-A-18-A, Berichtsdatum: 2023-08-23 zum beantragten Vorhaben, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch den zusätzlichen Betrieb der 7 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) zu erwarten.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 BImSchG, wurden immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen formuliert.

Den Einstufungen der Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich nach Pkt. 6.1 TA Lärm (vgl. Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10205500-A-18-A, Berichtsdatum: 2023-08-23, Punkt 3) kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden. Zudem fand vor Antragseinreichung eine Abstimmung mit dem Gutachter und Untere Immissionsschutzbehörde zur Einstufung der maßgeblichen Immissionsorte nach Punkt 6.1 TA Lärm statt.

In der vorliegenden Schallimmissionsprognose der Firma DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10205500-A-18-A, Berichtsdatum: 2023-08-23 wurde der Nachweis prognostisch erbracht, dass es im Tages- und Nachtzeitraum unter entsprechenden Betriebsfahrweisen (Betriebsmodi 03, 05 und 06) an keinem der maßgeblichen Immissionsorte zu einer Erhöhung der Gesamtbelastungssituation durch die antragsgegenständlichen WEA kommt. Vielmehr war festzustellen, dass durch die unterschiedlichen Modi-Betriebsfahrweisen alle antragsgegenständlichen WEA nicht mehr im Einwirkungsbereich (≥ 10 dB(A) unter Richtwert) liegen werden. Insofern wird durch die beauftragten Beurteilungspegel L_r für den zusätzlichen Betrieb der 7 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) für den Tag- und Nachtzeitraum nach Pkt. 6.4 TA Lärm sichergestellt, dass die maßgeblichen Immissionsorte nicht mehr im Einwirkungsbereich der antragsgegenständlichen 7 WEA liegen. Eine Erhöhung der derzeitigen Geräuschemissionssituation an allen maßgeblichen Immissionsorten durch die 7 zusätzlichen WEA, kann somit sicher ausgeschlossen werden.

Laut der genannten Schallimmissionsprognose wird darauf verwiesen, dass laut Herstellerdokument keine Angaben zu tonalen Auffälligkeiten gemacht wurden. Zudem entspricht dieser Anlagentyp dem momentanen Stand der Technik. Insofern ist im Gutachten

davon ausgegangen, dass im Betrieb der Anlagen keine relevante Tonhaltigkeit auftritt. Die Vergabe eines Tonzuschlages wurde demnach nicht veranschlagt

Ferner wird unter Punkt 7 der benannten Schallimmissionsprognose ausgeführt, dass: „Gemäß der LAI-Hinweise davon auszugehen ist, dass der durch WEA erzeugte Infraschall auch im Nahbereich, bei Abständen zwischen 150 m und 300 m deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt. Gesundheitsschädigende Wirkmechanismen und/oder erhebliche Belästigungen sind nach derzeitigem Erkenntnisstand daher nicht zu erwarten.“

Zur Sicherung der Einhaltung dieser Angaben (Ton-/Impulshaltigkeit, tieffrequente Geräusche) wurden die Nebenbestimmungen Nr. 5 und 6 formuliert. Zumal die Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Punkt 3.3 TA Lärm hierfür maßgebend ist.

Schattenwurf

Nach Prüfung der Schattenwurfberechnung der Fa. DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10205500-A-19-A, Berichtsdatum: 2023-08-25 war festzustellen, dass durch die antragsgegenständlichen 7 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) an den Standorten Bördeland, Gemarkung Biere, Flur 19, Flurstücke 45, 49, 113 und Flur 18, Flurstücke 7, 2, 10 keine Überschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag der Gesamtbelastung (bestehende WKA + antragsgegenständliche WEA) gemäß den Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise des LAI, Stand: 23.01.2020) prognostiziert wurden.

Die Immissionsorte an denen durch die bestehenden Windenergieanlagen Überschreitungen gutachtlich festgestellt wurden, liegen ausdrücklich nicht im Einwirkungsbereich der antragsgegenständlichen Anlagen.

Das Gutachten wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht als fachlich korrekt und plausibel eingestuft. Das Prognosemodell wurde auf Grundlage stark konservativer Annahmen, wie:

- die Sonne scheint durchgehend während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang (stets wolkenloser Himmel). Eine Ausnahme hiervon sind die Zeiten, in denen die Sonne weniger als 3° über dem Horizont steht. Diese werden wegen zu geringer Strahlungsintensität nicht berücksichtigt.
- Die Windrichtung wurde stets so angenommen, dass die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht, also den maximal möglichen Schatten verursacht.
- Die WEA sind immer in Betrieb, haben also keine technisch bedingten Stillstandszeiten und immer ausreichend starken Wind.
- Der Einwirkungsbereich des Schattens einer WEA beträgt bis zu 2.500 m. Lagen Daten zur Rotorblattgeometrie der WEA vor, wurde der Beschattungsbereich anhand der Geometriedaten ermittelt.
- Die angenommenen Schattenwurfrezeptoren bzw. Fenster an den Immissionsorten sind nicht durch Gebäude, Bewuchs oder ähnliches teilweise oder ganz verdeckt.

Weitergehende Auflagen zur Vermeidung von Schattenwurfimmissionen, bspw. durch die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, waren somit entbehrlich.

4.3.5 Naturschutzrecht (Abschnitt 3, [Nr. 3.4](#))

Artenschutz / Eingriffsregelung

In den Anhängen zum landschaftspflegerischen Begleitplan wurden in der Prüfung die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben betroffen sein können, ermittelt und beschrieben. Als Grundlage dienten hierzu die Ergebnisse der faunistischen

Sonderuntersuchungen. Zur Überwindung bzw. Vermeidung vorhabenbedingter Verbotstatbestände werden durch die Gutachter artspezifische Maßnahmen für Feldhamster, Brutvögel, Greifvögel (speziell für den Rotmilan) und für Fledermäuse vorgeschlagen, die im Zuge der landschaftspflegerischen Begleitplanung umzusetzen sind.

Die naturschutzfachlichen Nebenbestimmungen dienen der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der angelegten Ausgleichsmaßnahmen und damit dem Erreichen der Kompensationsziele. Die Festlegung zur Anfertigung einer Dokumentation gem. NB 4.4.7 erfolgt auf Grundlage des Runderlasses des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBL Nr.34/2005 S.498). Die Berichtspflicht endet mit Erreichen des Maßnahmenzieles.

Durch die Nebenbestimmungen 4.4.2 bis 4.4.8 wird sichergestellt, dass ein ausreichender Artenschutz gewahrt wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden. Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Europäische Feldhamster unterliegt als nach Anhang IV der FFH-Richtlinie dem strengen Artenschutz. Das Vorhabengebiet gehört zu den aktuellen Vorkommensgebieten des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. Bei den Untersuchungen im Bereich der Anlagen konnten bisher keine Individuen dieser Art nachgewiesen werden, jedoch ist die Fläche für ein Vorkommen dieser Art geeignet. Aufgrund von Vorkommen im Nahbereich ist nicht auszuschließen, dass die Art nachgewiesen werden kann.

4.3.6 Abfallrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.5)

Die abfallrechtlichen Nebenbestimmungen begründen sich auf Grundlage des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (AbfG LSA).

Hinsichtlich der Erzeugung und dem Besitz von gefährlichen Abfällen begründet sich die Pflicht zur Nachweisführung in Form eines elektronischen Registers anhand der geltenden Nachweisverordnung (NachwV).

Aus Sicht der Unteren Abfallbehörde bestehen nach Prüfung der Unterlagen keine Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der 7 WEA. Die bei der Errichtung und Wartung anfallenden Abfälle wurden beschrieben und werden im Rahmen von Dienstleistungsprozessen den genannten Firmen zur Entsorgung übergeben (Dokument Nr. 0090 – 1757.V08, 12.08.2021, Seite 9 von 10 - Papiervariante).

Im Rahmen der Entsorgung anfallender Abfälle (Errichtung und Betrieb) sind die in Anlage 2 fixierten Rechtsgrundlagen zum Abfallrecht zu beachten.

4.3.7 Bodenschutzrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.6)

Die Vorsorgegrundsätze gemäß § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) in Verbindung mit dem § 1 BodSchAG LSA verweisen u. a. darauf, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll.

Nach § 1 BBodSchG ist die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, wiederherzustellen und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Gemäß § 1 Abs. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen

vorsorglich zu schützen.

Bei dem betroffenen Baugrundstück handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden. Mit der Errichtung der Windenergieanlagen kommt es anlagebedingt zum Totalverlust aller Bodenfunktionen durch Vollversiegelung (653 m²), Teilversiegelung (19.852 m²) und Aufschüttungen (2.646 m²). Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet wird auf die besondere Bedeutung des Bodens in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche verwiesen. Für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden war die Erarbeitung eines Bodenverwertungskonzeptes und ist die Beauftragung einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung gemäß DIN 19639 erforderlich.

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen gegenüber der unteren Bodenschutzbehörde.

4.3.8 Wasserrecht (Abschnitt 3, Nr. 3.7)

Gemäß § 62 Abs. 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Betrieb öffentlicher Einrichtungen so beschaffen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass nachteilige Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen sind.

Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 17 Abs. 1 und 2 AwSV.

Auflagen zum Rückhalt von wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 18 Abs. 1 AwSV.

Bei den geplanten 7 WEA ist mit dem Einsatz von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Fetten verschiedener Art zu rechnen. Im Wesentlichen lassen sie sich folgenden Anlagenbereichen zuordnen.

- Getriebe (Hauptgetriebe sowie Azimut- und Pitchgetriebe)
- Kühlkreisläufe
- Hydraulik
- Transformator
- Lager (Rotor- und Generatorlager)

Die Anforderungen der AwSV hängen grundsätzlich von der Gefährdungsstufe der Anlage ab. Diese ermittelt sich aus dem maßgebendem Volumen bzw. der maßgebenden Masse in den einzelnen Anlagen sowie der Wassergefährdungsklasse.

Die eingesetzten Flüssigkeiten und Fette werden als Wassergefährdungsklasse (WGK) 1 und allgemein wassergefährdend (awg) eingestuft. Aufgrund der eingesetzten Menge werden alle Anlagen, denen eine WGK zugeordnet ist, in die Gefährdungsstufe A eingeordnet.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (§ 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV). Dazu sind die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen (sekundäre Anlagenteile, sekundäre Barriere) anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. – bei Fehlen solcher Sicherheitsvorkehrungen oder nicht ausreichend schnellem Wirksamwerden – dem Gesamtvolumen der jeweiligen Anlage (§ 18 Abs. 3 AwSV).

Einstufung der wassergefährdenden Stoffe nach §39 AwSV:

Eingesetzte wgS	WGK	Volumen	Stufe
Mobilegear SHC XMP 320	1	0,9 m ³	A
Klüberplex AG 11-462	1	0,002 t	A
Shell Gadus S5 bzw. Klüberplex AG 11-462	1	0,010 t	A
Klüberplex BEM 41-132	1	0,002 m ³	A
Klüberplex BEM 41-141	1	0,039 t	A
Shell Omala S4 W 320	1	0,1 m ³	A
Mobile DTE 10 Exel 32 bzw. Rando WM 32	1	0,63 m ³	A
DELO XLC Antifreeze/Coolant-Premixed 50/50	1	0,8 m ³	A

Eingesetzte wgS	WGK	Volumen	Stufe
MIDEL 7131 bzw. Envirotemp TM 360 Fluid	allg. w.g.	2,45 m ³	X

X: keine Gefährdungsstufe gem. §39 Abs. 11 AwSV

Acht der eingesetzten Stoffe sind der Gefährdungsklasse 1 und ein Stoff den allgemein wassergefährdenden Stoffen zugeordnet. Fünf der neun Stoffe liegen unterhalb der Bagatellgrenze von 0,22 m³ flüssiger und 0,2 Tonnen fester (und gasförmiger) Stoffe, sodass formal keine spezielle Rückhaltung erforderlich ist oder die Rückhaltung als Teil der Anlage selbst erfolgt. Für die übrigen vier wassergefährdenden Stoffe wurden keine ausreichende Rückhaltungsmöglichkeit innerhalb der Gondel nachgewiesen. Lediglich im Punkt 4.2 Schutzgut Wasser des UVP-Berichts WP Biere (Teil der Antragsunterlagen) wird darauf verwiesen, dass „alle unter Einsatz wassergefährdender Stoffe betriebenen Komponenten der WEA mit Schutzvorrichtungen gegen das Austreten von festen oder flüssigen Schmierstoffen versehen sind.“

Dieser Aussage allein folgend, wird eine ausreichende und dichte Rückhalteeinrichtung unterstellt.

Für außenliegende (Rück)Kühlanlagen oder Anlagenteile kann im Einzelfall auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird.

Da sich laut Antragsunterlagen (Kapitel 2, Allg. Beschreibung EnVentus, Pkt. 3.15.2) keine Komponenten der Klimaanlage außerhalb des Maschinenhauses befinden, ist kein Nachweis notwendig

Die Auflage zur Prüfpflicht der außenliegenden Anlagenteile beruht auf § 46 Abs. 4 AwSV, demnach kann die zuständige Behörde eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen.

Die Festlegung der Maßnahmen im Falle einer Betriebsstörung beruht auf § 24 (1) und (2) AwSV.

Vorgaben zum Rückbau nach Stilllegung der Anlage ergeben sich aus § 17 (4) AwSV.

Die Pflicht zur Anlagendokumentation ergibt sich aus § 43 i.V.m § 44 AwSV.

4.3.9 Kampfmittelrecht (Abschnitt 3, [Nr. 3.8](#))

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten. Insofern sind die beauftragten Maßnahmen notwendig bei Kampfmittelfunden, um die dafür zuständigen Fachdienste zur Sicherung und Beräumung heranzuziehen.

4.3.10 Arbeitsschutzrecht (Abschnitt 3, [Nr. 3.9](#))

Die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen beruhen auf Grundlage der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung), des Arbeitsschutzgesetzes sowie der Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) i. V. m. den Technischen Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung (ASR).

4.3.11 Straßenverkehrsrecht (Abschnitt 3, [Nr. 3.10](#))

Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. Die Nebenbestimmungen beruhen auf dem Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt sowie auf bauordnungsrechtliche Belange der Bauordnung Sachsen-Anhalt.

4.3.12 Luftverkehrsrecht (Abschnitt 3, [Nr. 3.11](#))

Die Herleitung der Nebenbestimmungen zur Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse beruht auf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV Luftfahrthindernisse).

Die Standorte der geplanten Bauvorhaben befinden sich nach § 12 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) außerhalb von Bauschutzbereichen von Flugplätzen im Land Sachsen-Anhalt.

Die Deutsche Flugsicherung GmbH teilte zudem in ihren 7 gutachterlichen Stellungnahmen gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 10118-1 bis ST 10118-7 vom 3. Juli 2023 zu den

beantragten WEA mit, dass sich die Standorte der geplanten Windenergieanlagen außerhalb des kontrollierten Luftraumes befinden. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen somit keine Bedenken gegen die Einrichtung einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung (BNK) der WEA.

Gemäß § 18a LuftVG ist der Anlagenschutzbereich Magdeburg VORDME [MAG-VOR] betroffen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) hat in seiner Stellungnahme zum Vorhaben auf Grundlage der gutachtlichen Stellungnahme der betroffenen Flugsicherungsorganisation entschieden, dass durch die Errichtung der 7 WEA zivile Flugsicherungseinrichtungen nicht gestört werden können, wenn vorher/zeitgleich die 3 genannten Alt-WEA zurückgebaut werden. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) steht der Errichtung der 7 Windenergieanlagen unter der Bedingung des Rückbaus der 3 Alt-WEA demnach nicht entgegen.

Vorbehaltlich flugbetrieblicher Belange gem. § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr keine Einwände.

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde geltend gemacht. Sofern hierbei Einwände geltend gemacht werden, stellt dieser auch einen Verteidigungsbelang i. S. d. § 35 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch dar.

4.3.13 Bundeswehr (Abschnitt 3, [Nr. 3.12](#))

Zum Zwecke der Registrierung und Dokumentierung von Luftfahrthindernissen bei der Bundeswehr wurde die NB 3.12.1 formuliert.

4.4 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt, da unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt 3 dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. § 10 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einflüssen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit hervorrufen können.

Für den Fall, dass alle oder einzelne der genehmigten WKA nicht errichtet oder nicht in Betrieb genommen werden, war gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von der Genehmigungsbehörde eine Frist zum Erlöschen der Genehmigung festzusetzen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Frist von drei Jahren ab Genehmigungserteilung bis zur Inbetriebnahme ([NB 1.7](#)) wird - auch unter Berücksichtigung des vom Antragsteller vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.

Dass die Genehmigung auch erlischt, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG.

Die Beantragung einer Fristverlängerung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag vor dem Erlöschen der Genehmigung gestellt wird (vgl. § 18 Abs. 3 BImSchG).

Der Auflagenvorbehalt nach [Nr. 1.9](#) dieses Bescheides ist erforderlich, weil sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Fundament) nachträglich Auflagen ergeben können. Die Antragstellerin hat das erforderliche Einverständnis gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 11.09.2024 erklärt. Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

5. Hinweise

5.1 Bauordnung und Denkmalschutz

5.1.1

Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde (§§ 52 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA),
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der jeweiligen Höhenlage der Anlagen (§ 71 Abs. 7 Satz 1 BauO LSA).

5.1.2

Mit der Anzeige der Fertigstellung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bauleiterbescheinigung,
- Bescheinigung eines Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlagen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 TAnlVO, § 19 BauVorlVO).

5.1.3

Die WKA sind regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen entsprechend Abschnitt 13 der Richtlinie für WKA i.V.m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch zu unterziehen.

Die anzufertigenden Prüfprotokolle/Prüfbücher sind vom Betreiber vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.1.4

Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.

5.1.5

Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

5.1.6

Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

5.1.7

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.

5.1.8

Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA).

5.1.9

Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 BauO LSA).

Denkmalschutz

5.1.10

Gemäß § 2 in Verbindung mit § 18 Abs. 1 DSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9 Abs. 3 DSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs. 3 DSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu

dient eine eventuelle Denkmaleigenschaft ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt bis zum Ablauf einer Woche festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DSchG LSA. Soweit erforderlich, kann diese gemäß § 14 Abs. 9 DSchG LSA Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA erhalten (vgl. Urteil OVG LSA, 17.04.2003, 2 L 150/02).

Für den Fall des Zutagetretens von archäologischen Funden bei Erdingriffen, die nach § 14 Abs. 9 DSchG LSA zu dokumentieren sind, kann zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen erfolgen.

5.2 Abfallrecht

5.2.1

Insofern die beim Rückbau anfallenden Einzelaggregate als solche wiederverwendet werden, liegt seitens des Eigentümers / Besitzers kein Entledigungswille vor, der Abfallstatus ist nicht gegeben.

5.2.2

Liegt seitens des Besitzers ein Entledigungswille im Sinne des § 3 KrWG vor, ist die anstehende Entsorgung unter abfallrechtlichen Aspekten zu betrachten. Es soll an dieser Stelle darauf verwiesen werden, dass die zur Verwertung und Beseitigung Verpflichteten sich Dritter zur Erfüllung ihrer Pflichten bedienen können. Gemäß § 22 Satz 2 KrWG bleibt die Verantwortlichkeit jedoch beim Verpflichteten, bis die Entsorgung endgültig und ordnungsgemäß abgeschlossen ist. Beauftragte Dritte (z. B. Fa. Hagedorn) müssen über die erforderliche Zuverlässigkeit verfügen.

5.2.3

Der Rückbau des oberirdischen als auch unterirdischen Teils der WEA tangiert verschiedene Rechtsbereiche, u.a. das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), das Batteriegesetz (BattG)⁴, das Elektro- und Elektronikgerätegesetz (ElektroG), die Altölverordnung (Altölv), die Ersatzbaustoffverordnung (EBV), die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV), die Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderung durch den Eintrag bestimmter fluorierter Treibhausgase (ChemKlimaschutzV)¹, das Bundes-Bodenschutz-Gesetz (BBodSchG) u. a. Um den gesetzeskonformen Rückbau der 3 rückzubauenden WEA vom Typ NM 900/52 sicherzustellen, wird die Kenntnisnahme und Beachtung nachfolgend genannter Schriftsätze aus abfallrechtlicher Sicht für erforderlich angesehen:

- DIN SPEC 4866 „Nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von Windenergieanlagen“, Stand Oktober 2020 (kostenlos unter www.beuth.de),
- LABO Projekt „Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen an den Bodenschutz beim Rückbau von Windenergieanlagen“ Stand: 15.Juli 2021 (unter www.labo-deutschland.de, Bodenschutz in der Planung),
- ZVEI Fachverband Energietechnik „Hinweise zu Verwendung, Transport und Entsorgung von SF₆ und SF₆ – befüllten Betriebsmitteln aus der elektronischen Energieversorgung“, Stand Oktober 2018 (unter www.zvei.org, Publikationen, Filter: SF₆) i. V. m. der DIN EN 60480.

5.3 Bodenschutzrecht

5.3.1

Hinweise zum Rückbau der Altanlagen (3 WEA vom Typ NM 900/52):

Flächeninanspruchnahme:

1. Die Flächeninanspruchnahme ist auf das Nötigste zu beschränken. Dies gilt insbesondere für Flächen, die für den Rückbau einer WEA zusätzlich zur bestehenden Flächeninfrastruktur in Anspruch genommen werden.

2. Für den Rückbau (zusätzlich zur bestehenden Infrastruktur) in Anspruch genommene Flächen müssen Schutzmaßnahmen ergriffen werden, um die Böden vor Verdichtung und Vernässung, Stoffeinträgen und Verschmutzung sowie Erosion zu schützen.

Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässungen:

1. Ein Befahren ungeschützten Bodens ist nur bei ausreichend trockenen Witterungs- und Bodenbedingungen und mit geeigneten Maschinen zulässig.
2. Ein Befahren des Bodens mit schweren Maschinen sowie das Lagern von WEA Segmenten und Baumaterial ist nur mit Schutzmaßnahmen möglich:
 - Bodenschutzplatten (Lastverteilungsplatten) bzw. Baggermatten aus Edelstahl,
 - Aluminium oder Holz,

Befestigung aus Schotter über Geotextil und ggf. Geokunststoffbewehrung (Geogitter).

Zwischenlagerung von WEA-Segmenten, Baumaterial und Bodenmaterial:

1. Für die Zwischenlagerung unterschiedlicher Art (WEA-Segmente, Baumaterial, Bodenmaterial) sind geeignete Flächen vorzusehen.
2. WEA-Segmente müssen auf befestigten Flächen gelagert werden.
3. Baumaterial ist ebenfalls auf befestigten Flächen zu lagern.
4. Bodenmaterialien unterschiedlicher Qualität und Eigenschaften (humoser Ober- und humusarmer bzw. humusfreier Unterboden) müssen deutlich getrennt voneinander gelagert werden (ggf. durch ein robustes Trennvlies).
5. Oberbodenmieten dürfen maximal zwei Meter hoch sein.
6. Unterbodenmieten dürfen maximal drei Meter hoch sein.
7. Bodenmieten dürfen grundsätzlich, auch während des Aufsetzens, nicht befahren werden.
8. Bodenmieten werden bei einer Dauer der Zwischenlagerung > 2 Monate gezielt (Ansaat) begrünt.

Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen:

1. Bodenmaterial darf nicht mit Baumaterial/Baustoffen vermischt/verunreinigt werden.
2. Bodenmaterial und Baumaterial/Baustoffe müssen getrennt voneinander gelagert werden.
3. Für das Zerlegen von WEA-Komponenten sind Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintrags von Stäuben in den Boden vorzusehen. Geeignete Schutzmaßnahmen sind die Verwendung von Einhausungen sowie das Auffangen und Filtern von Sägestaub und kontaminiertem Kühlwasser oder ausreichend dimensionierte Matten oder Geotextilien, die auf dem Boden ausgebreitet werden.

Sprengung der Fundamente:

1. Es hat eine Absicherung des Fundamentes mittels z. B. Matten zu erfolgen, um einen Eintrag von Bruchstücken in die umgebenden Flächen sowie Staubemissionen zu vermeiden.

Bodenlockerung:

1. Es ist eine bodenschonende Lockerung des freigelegten Unterbodens im Bereich von zurückgebauten Fundamenten, Kranstellflächen und weiteren zuvor befestigten Flächen bis zur Tiefe von vorliegenden Verdichtungen vorzunehmen, sobald dies die aktuelle Bodenfeuchte zulässt.
2. Alle baubedingten Verunreinigungen sind manuell oder maschinell zu entfernen.

Bodenauftrag:

1. Es hat ein bodenschonender Einbau von geeignetem Bodenmaterial mittels Kettenbagger im Streifenverfahren zu erfolgen.
2. Es ist zuerst der Unterboden und anschließend der Oberboden einzubauen, ohne den Boden dabei übermäßig zu verdichten.
3. Die Einbaumächtigkeit ist abhängig von der aufzufüllenden Tiefe, dem Ausgangszustand sowie der Zielnutzung (Wiederherstellung landwirtschaftliche Folgenutzung).

Ziel ist es, eine durchwurzelbare und wasserdurchlässige Bodenschicht, die Bodenfunktionen ausüben kann, wiederherzustellen.

5.4 Wasserrecht

5.4.1

Macht sich im Rahmen der Baumaßnahmen eine Bauwasserhaltung erforderlich, so stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen die hierfür bestimmt oder geeignet sind, stellen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG eine Benutzung eines Gewässers dar, die gemäß § 8 Abs. 1 WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Darunter fallen gemäß WHG auch auf eine Bauzeit beschränkte Benutzungen.

Ein Antragsformular ist auf der Homepage des Salzlandkreises unter Verwaltung / Formulare / FD 42 / Wasser zu finden.

Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen und nachträglich eine Wasserhaltung notwendig, ist dementsprechend unverzüglich ein Antrag zu stellen.

5.4.2

Während der Baumaßnahmen sind die allgemeine Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG zu beachten.

5.5 Kampfmittel

5.5.1

Der Standort der beantragten Maßnahme wurde auf das Vorliegen eines Kampfmittelverdachts anhand der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) überprüft. Laut der zur Verfügung stehenden Daten ist im Bereich des beantragten Vorhabens keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen. Vorsorglich wird jedoch darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PIZD) vorliegenden Erkenntnisse einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

5.6 Arbeitsschutz

5.6.1

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhanges der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2).

5.6.2

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Abs.2 BaustellV).

5.6.3

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 BaustellV).

5.7 Straßenverkehrsrecht

5.7.1

Gemäß § 24 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Straßengesetz des Landes Sachsen-Anhalt dürfen Hochbauten jeder Art in einer Entfernung bis zu 20 Meter bei Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmte Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet werden.

5.7.2

Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen bedürfen der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde laut § 24 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 StrG LSA, wenn bauliche Anlagen längs der Landesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten bis zu 40 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, errichtet werden sollen.

5.7.3

Für Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist die Einhaltung der Regelungen der Straßengesetze (hier: § 24 StrG LSA) zu den Anbauverbots-/beschränkungszonen unabdingbar. Dies bedeutet, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche sich stets außerhalb der Verbots- und Beschränkungszone befinden sollte. Bei der Bemessung des Abstandes ist die Drehrichtung der Gondel so anzunehmen, dass der ungünstigste Abstand zur Straße entsteht.

5.7.4

Da bei allen industriellen Anlagen mit zunehmendem Alter die Fehleranfälligkeit steigt, stellen auch Windkraftanlagen eine erhebliche Gefahr für ihre unmittelbare Umgebung und damit auch für Verkehrswege und Verkehrsteilnehmer dar. Insofern empfiehlt die LSBB, als zuständige Straßenbauverwaltung, auch vor dem Hintergrund der Gefahrenvorsorge, die Einhaltung des Mindestabstandes von Windkraftanlagen / -energieanlagen nach § 6 (8) BauO LSA (im Antrag die Genehmigung der Berechnungsvariante 1 / Größe der Abstandsfläche zur Fahrbahn 250 Meter).

5.7.5

Für sämtliche zu verlegende Leitungen muss ein gesonderter Antrag bei der Landesstraßenbaubehörde, Regionalbereich West, FG 232 eingereicht werden.

5.7.6

Zur dauerhaften Gewährleistung der Verkehrssicherheit, sollten die Wartungsintervalle und Kontrollen der WKA, neben den turnusmäßigen, noch intensiviert werden.

5.8 Luftverkehrsrecht

5.8.1

Werden die Auflagen der Oberen Luftfahrtbehörde nicht eingehalten, wird der Rückbau der Windenergieanlagen verfügt.

5.8.2

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Referat 307 des Landesverwaltungsamtes über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 307.5.3.30314-48/2023 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

6. Anhörung

Gemäß § 1 VwVfG LSA i.V.m. § 28 VwVfG wurde der Antragstellerin Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg der 1. Entwurf des Genehmigungsbescheids nach §§ 4, 10 BImSchG am 5.9.2024 per E-Mail übersandt und Gelegenheit gegeben sich bis zum 26.9.2024 zu äußern.

Nach den Äußerungen des Antragstellers im Zuge per E-Mail vom 09.09.2024 zum 1. Entwurf sowie per E-Mail vom 20.09.2024 zum 2. Entwurf des Genehmigungsbescheids, konnten folgende Einwendungen nicht abgeholfen werden und bleiben so bestehen:

- NB 3.2.2.2: Rückbaukosten WEA,
- Begründung Nr. 4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen,
- NB 3.10.2 Erschließung an L69.

7. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).
Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale), Widerspruch eingelegt werden.

Im Auftrag



Olsen
Fachdienstleiterin

Anlagen:

- Anlage 1 – Antragsunterlagen inkl. Nachreichungen/Ergänzungen
- Anlage 2 – Rechts-/ Normquellenverzeichnis
- Anlage 3 - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVP
- Anlage 4 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
- Anlage 5 – Formular Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
- Anlage 6 – Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)
- Anlage 7 – Baustellenschild

Anlagen

Anlage 1 - Antragsunterlagen

Kapitel	Bezeichnung der Unterlagen	Seitenanzahl
1	Antrag/ Allgemeine Angaben	1
1.1	Verzeichnis der Antragsunterlagen (Formular 0)	4
1.2	Antragsformular (Formular 1)	3
1.3	Aktuelle Handelsregisterauszüge des Antragstellers sowie des Unterzeichnenden	11
1.4	Kurzbeschreibung zum Vorhaben	14
1.5	Angaben zum Standort der beantragten Anlage - Aktuelle Datentabelle, Stand August 2022 - Amtliche Topographische Karte M 1: 25.000, Stand 02.08.2022 - Lageplan M 1: 2000	6
2	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb	1
2.1	Formular 2.1- Anlagenteile	1
2.2	Formular 2.2- Betriebseinheiten, für BIE R1 – BIE R7	7
	Allgemeine Beschreibung EnVentus TM Vestas-Dok.- Nr.: 0081-5017 V08 11.01.2022	37
	Herstellereklärung zur Gültigkeit von bestehenden Dokumenten für die EnVentus TM Plattform, Vestas-Dok. Nr. 0079-1589 V11 v. 14.06.2022	8
	Prinzipieller Aufbau und Energiefluss der 4 MW und EnVentus-Plattform, Vestas- Dok. Nr.: 0028-0370 V07 v. 19.03.2021	4
3	Stoffdaten	1
3.1	Gehandhabte Stoffe (Formular 3.1a)	2
3.2	Sicherheitsdatenblätter aller gehandhabten Stoffe, einschl. der vom Anlagenhersteller genannten Alternativen:	2
	- MOBIL DTE 10 EXEL 32, Rev. 1.07; 16.12.19 (T05 0027-8080 Ver06- DMS 2020-01-28)	15
	- Shell Omala S4 WE 320 Vers. 1.6 vom 01.07.2020 (T05 0043-7822 Ver 03 DMS 2021-03-29)	21
	- Shell Gadus S5 T460 1.5, Version 4.5 vom 24.02.2020 (T05 0038-7779 Ver 04 DMS 2021-03-29)	21
	- Klüberplex BEM 41-141, Vers. 2.3 vom 25.11.2020 (T05 0043-8178- Ver 05 DMS 2021-04-19)	20
	- Klüberplex BEM 41-132, Vers. 3.4 vom 12.02.2021 (T05 0043-8182- Ver 06 DMS 2021-04-19)	26
	- Klüberplex AG 11-462, Vers.2.13 vom 02.12.2020 (T05 0043-8195 Ver 05 DMS 2021-04-19)	12
	- Castrol- Optigear- Synthetic- CT-320 Vers. 15.1; 12.02.2021 (T05-0043-8197 Ver.04 DMS 2020-01-28)	19
	- Texaco-Delo XLC Antifreeze/Coolant Premixed 50/50 Vers. 2 08.2020 (T05 0043-8202 Ver03 DMS 2021-04-22)	13
	- Mobil-SHC XMP 320 Rev. 1.08 vom 15.02.2021 (T05 0043-8204 Ver 06 DMS 2021-03-18)	11
	- Texaco-Rando WM 32 Vers 06 v.31.12.2020 (T05 0043-8223 Ver 04 DMS 2021-04-22)	5
	- MIDEL 7131 vom März 2021 (T05 0076-5694 Ver 02 2021-04-19)	10

	- Enviotemp © 360 Fluid vom 09.09.2020 (T05 0100-9996 Ver00 DMS 2020-12-04)	
4.	Emissionen/ Immissionen	1
4.2	Emissionsquellen, Geräusche (Formular 4.2)	1
	Schallimmissionsberechnung Windpark Biere I Repowering - Bericht Nr. 10205500-A-9-A vom 4.5.2022 Verfasser: DNV GL Garrad Hassan Deutschland GmbH , Sommerdeich 14b, 25709 Kaiser – Wilhelm - Koog	121
	Schattenwurfberechnung Windpark Biere I Repowering - Bericht Nr. 10205500-A-10-A vom 12.5.2022 Verfasser: DNV GL Garrad Hassan Deutschland GmbH , Sommerdeich 14b, 25709 Kaiser – Wilhelm - Koog	72
5	Allgemeine Anlagensicherheit	1
	Blitzschutz und elektromagnetische Verträglichkeit, Vestas-Dokument-Nr.: 0077-8468 v02 vom 26.09.2019	19
	Luftfahrt/ Flugsicherung	
	- Erklärung des Antragstellers zur Kostenübernahme für die Einholung einer Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung	1
	- Angaben zur Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen – hier vorläufige Veröffentlichungsdaten	1
	- Tages- und Nachtkenzeichnung von Vestas Windenergieanlagen, Vestas- Dok. Nr. 0049 -8134 V19 vom 13.08.2021, Seite 1-6 und 31 sowie Seite 30 zutreffend für den Anlagentyp V162 mit NH 169 m	9
	- Allgemeine Spezifikation Gefahrfeuer ORGA AL L550-GFW-ES-IRGG 20 M -Feuer W, Rot ES Intensität, Rot blinkend/Infrarot blinkend Vestas Dok-Nr. 0097-6802.V03 vom 08.03.2021	9
	- ADLS- Integration von Drittanbietern – allgemeine Beschreibung Vestas Dok.Nr. : 0088-2902 V10 v0m 15.03.2021	10
6	Wassergefährdende Stoffe	1
6.1	Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe (Formblatt 6.1d)	2
6.2	Angaben zu wassergefährdenden Stoffen für V 162- 5.6/ 6.0/6.2 MW Dok.- Nr. 0085-9683.V07 vom 07.01.2022	7
6.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen für V 162- 5.6/ 6.0/6.2 MW Dok.- Nr.: 0085-9806.V05 vom 12.08.2021	15
7	Abfälle	1
	Verpflichtungserklärung des Antragstellers zum Abschluss eines Service- und Wartungsvertrages	1
	Angaben zum Abfall V 162-5.6/6.0/6.2 MW Vestas. Dok.-Nr. 0090-1757.V08 vom 12.08.2021	10
8	Abwasser - entfällt	--
9	Arbeitsschutz	1
	Notbeleuchtung an Windenergieanlagen – Allg. Spezifikation, Vestas - Dok.-Nr. 0040-0154 V04 vom 02.08.2018	3
	Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan, Vestas Dok. Nr. 0093-8199 V01 v. 15.11.2021	6
	Zutritts-, Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsanweisungen für Onshore- Windenergieanlagen, Vestas Dok.- Nr. 0098-2903 V01 vom 25.03.2021	60

10	Brandschutz	1
	Allgemeine Beschreibung EnVentus TM Brandschutz Windenergieanlage, Vestas Dok. Nr. 077-4620-V02 vom 29.10.2019	25
	Generisches Brandschutzkonzept von WEA des Typs Enventus, Vestas-Dok. R 6.2 final 202000723 vom 23.07.2020	15
	Sicherheitsdatenblatt des Löschmittels 3 M Novec 1230 Fire Protection Fluid - Vers. 9.00 vom 19.05.2021 (T05 0091-4022 Ver 02 DMS 2021-07-19)	18
11	Kapitel 11 entfällt	--
12	Eingriffe in Natur- und Landschaft im Sinne von § 8 NatSchG LSA	1
	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) zum geplanten Repowering im Windpark Biere erstellt: 09.10.2022, Verfasser: Kathrin Tarricone, Ing. Leistungen im Natur- und Umweltschutz- Kathrin Nentwich, Wimmelröder Dorfstraße 16, 06343 Stadt Mansfeld	40
	Anhang 1 zum LBP - Untersuchung der Avifauna für das Repowering im Windpark Biere, Gutachten vom 12.10.2022, Verfasser: GLU GmbH Jena, Saalbahnhofstraße 27, 07743 Jena	46
	Anhang 2 zum LBP - Untersuchung der der Fledermausfauna für das Repowering im Windpark Biere, Gutachten vom 12.10.2022, Verfasser: GLU GmbH Jena, Saalbahnhofstraße 27, 07743 Jena	37
	Anhang 3 zum LBP- Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Kompensation von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Windenergieanlagen (Kompensationserlass Windenergie) vom 31.01.2018	2
	Anhang 4 zum LBP, Zuordnungsnachweis Nr. 8 „Ökopool „Kampwiesen bei Wilsleben“ (Auszug aus dem Vertrag Landgesellschaft Sachsen-Anhalt und Windpark Biere GmbH & Co. vom 29.09.22/11.10.22)	18
13	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	1
	Umweltverträglichkeitsprüfung, UVS-Bericht vom 09.10. 2022, Verfasser: Kathrin Tarricone, Ing. Leistungen im Natur- und Umweltschutz- Kathrin Nentwich, Wimmelröder Dorfstraße 16, 06343 Stadt Mansfeld	58
14	Maßnahmen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Betriebseinstellung	1
14.2	Formblatt 14.2- Sicherstellung der Maßnahmen nach § 71 Abs. 3 BauO LSA nach Betriebseinstellung bei Windkraftanlagen- Erklärung des Antragstellers	2
	Nachweis der Rückbaukosten V 162 – 5.6/ 6.0/ 6.2 MW ; Nabenhöhe 169 m CHT, Vestas Dok. Nr.: 0089-9801. V04 vom 16.11.2021	2
15	Bauantragsunterlagen	2
	Antrag auf Baugenehmigung (Formblatt)	3
	Aktuelle Handelsregisterauszüge zur Vertretungsregelung des antragstellenden Unternehmens	11
	Baubeschreibung (Formblatt)	5
	Kurzbeschreibung	14
	Allgemeine Beschreibung EnVentusTM Vestas- Dok.- Nr. 0081-5017 V08 v. 11.01.2022	41
	Ermittlung des anrechenbaren Bauwertes	1
	Nachweis der Rohbaukosten, Vestas- Dok. Nr. 0089-9799.V04 v. 07.12.2021 für V 162-5.6/6.0/6.2 MW, NH 169 m CHT	1
	Nachweis der Herstellungskosten, Vestas- Dok. Nr. 0089-9803.V04 v. 07.12.2021 für V 162-5.6/6.0/6.2 MW, NH 169 m CHT	1
	Nachweis der Rückbaukosten, Vestas- Dok. Nr. 0089-9801.V04 v. 16.11.2021 für V 162-5.6/6.0/6.2 MW, NH 169 m CHT	1

Übersicht der Grundstückseigentümer der Baugrundstücke	3
Auszüge aus ALB und ALK der Baugrundstücke Gemarkung Biere, Flur 18 für die Flurstücke 2, 7 und 10 Gemarkung Biere, Flur 19 für die Flurstücke 45, 49 und 113	63
Amtliche Topographische Karte M 1: 25.000, Stand 29.08.2022	1
Aktuelle Datentabelle, Stand 08.08.2022	4
Leitungsauskunft der DOW Olefinverbund GmbH vom 17.10.2022 bzgl. Rohstoffpipeline RRB und PST	4
Lageplan 1 mit WEA BIE R1, BIE R2, BIE R3 und BIE R4; M 1: 2000	1
Lageplan 2 mit WEA BIE R5, BIE R6 und BIE R7, M 1: 2000	1
Schnittdarstellung Fundament- Gelände, Maßstab 1:200	1
Ansichtszeichnung Gondel Zn.- Nr. 0084-9160 vom 22.04.2019	1
Gesamtansicht V162 HH169 CHT, Zn.- Nr. 0089-4874 V3 , M 1: 1500	1
Berechnung der Abstandsfläche, Stand 01.06.2023	1
Lageplan 1_Abstandsflächen WEA BIE R1, BIE R2, BIE R3 und BIE 4; M 1: 2000, Stand 01.06.2023	1
Lageplan 2_Abstandsflächen WEA BIE R5, BIE R6 und BIE R7, M 1: 2000, Stand 01.06.2023	1
Baugrunduntersuchung – geotechnischer Bericht Nr. 5757.01/22 vom 30.08.2022, Verfasser: GGU mbH, In den Ungleichen 3 in 39171 Osterweddingen	24
Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Biere Repowering I, Bericht Nr. 2022-E-061-P3-R3.A vom 05.10.2022 Verfasser: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG	57
Gutachten zu Freileitungen im Windpark Biere Repowering I, Bericht Nr. 2022-E-061-P3-R3.A vom 05.10.2022 Verfasser: F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co.KG	17
Allgemeine Beschreibung Brandschutz- EnVentus Windenergieanlage, Dok.Nr. 0077-4620-V04 v. 10.05.2022	21
Generischen Brandschutzkonzept vom 23.07.2020, Vestas- Dok. Nr. R6.2_final_20200723	9
Prüfbescheid des TÜV Süd für die Typenprüfung vom 28.02.2022, Prüfnr. 3231817-23-d Rev.1, Turm und Fundamente HA2A901 (T20) für die Windenergieanlage Vestas V 162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW nach DIBT 2012, Windzone S, Erdbebenzone 3- gültig bis 16.02.2025	9
Prüfbescheid des TÜV Süd für eine Typenprüfung vom 25.02.2022, Prüfnr. 3108363-23-d Rev.4: Prüfung der Standsicherheit Flachgründung für die Windenergieanlage Vestas V 162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW nach DIBT 2012, Windzone S, Erdbebenzone 3	104
Prüfbescheid des TÜV Süd für eine Typenprüfung vom 25.02.2022, Prüfnr. 3108363-13-d Rev.3: Prüfung der Standsicherheit Hybridturm HA2A901 (T20) für die Windenergieanlage Vestas V 162-5.4/5.6/6.0/6.2 MW, 169 m Nabenhöhe, Windzone S, Erdbebenzone 3, gültig bis 16.02.2025	16

Nachreichungen/Ergänzungen

Datum	Inhalt	Seitenanzahl
4.9.23	Revision Schallimmissionsberechnung Windpark Biere I Repowering - Bericht Nr. 10205500-A-18-A vom 23.8.2023 Verfasser: DNV GL Garrad Hassan Deutschland GmbH , Sommerdeich 14b, 25709 Kaiser – Wilhelm - Koog	128
	Revision Schattenwurfberechnung Windpark Biere I Repowering – Bericht Nr. 10205500-A-19-A vom 25.8.2023 Verfasser: DNV GL Garrad Hassan Deutschland GmbH , Sommerdeich 14b, 25709 Kaiser – Wilhelm – Koog	267
	Ergänzende Informationen zum Dokument E0003951248_DE „Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen gegen unfallbedingten Austritt“	5
	Allgemeine-Spezifikation-Vestas-Eiserkennung-(VID)-(0049-7921_DE)	8
	Erwiderung GLU GmbH Jena vom 7.8.2023 zu Stellungnahme Fledermauskompetenzstelle	3
	Revision Fledermausgutachten Biere 2023 mit Anhängen, erstellt durch GLU Jena, Stand: 7.8.2023	144
	Kapitel 4 Biere, Ergänzung im BlmSch-Antrag (Deckblatt Kapitel)	1
	Kapitel 5 Biere Repowering I, Ergänzungen im BlmSch-Antrag (Deckblatt Kapitel)	1
	Kapitel 7, 8 Biere, Ergänzungen im BlmSch-Antrag (Deckblatt Kapitel)	1
	Kapitel 12 Biere, Ergänzungen im BlmSch-Antrag (Deckblatt Kapitel)	1
	Kapitel 13 Biere, Ergänzung im BlmSch-Antrag (Deckblatt Kapitel)	1
	Kapitel 15 Biere Repowering I, Ergänzungen im BlmSch-Antrag (Deckblatt Kapitel)	2
	Lageplan 2 A Varianten- 26-07-23, unterschrieben	1
	Lageplan 2 geändert 26-07-23, unterschrieben	1
	Rückbaukonzept 3 WEA NM 900_52, Rev. 2, erstellt durch Fa. Hagedorn am 20.8.2023, Projekt-Nr. 23IC-0069	32
	Revision UVP-Bericht, Stand: 12.08.2023, erstellt durch Kathrin Tarricone- Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz- Kathrin Nentwich	60
Weidmueller-VID-Vestas-Eisdetektor-Typenzertifikat-und-Gutachten	7	
31.10.23	Revision UVP-Bericht, Stand: 30.10.2023, erstellt durch Kathrin Tarricone- Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz- Kathrin Nentwich	61
	Anlage 2 zu UVP-Bericht, Maßnahme: Feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung bei Cochstedt	1
16.11.23	Generisches Brandschutzkonzept für die Errichtung von WEA des Typs EnVentus V150 und V162 der Fa. Vestas Wind Systems A/S	15
	Anlage 1 zu UVP-Bericht – Angaben zum Abfall, Dokument Nr.: 0090-1757.V08 2021-08-12 der Fa. Vestas Deutschland GmbH	10
	Anlage 2 zu UVP-Bericht, Maßnahme: Feldhamsterfreundliche Bewirtschaftung bei Cochstedt	1
	Fledermausgutachten Biere Revision 2, erstellt durch GLU Jena, Stand: 15.11.2023	
	Revision 2 UVP-Bericht, Stand: 16.11.2023, erstellt durch Kathrin Tarricone- Ingenieurleistungen im Natur- und Umweltschutz- Kathrin Nentwich	61
14.2.24	Maßnahmebeschreibung Stiftung Kulturlandschaft Sachsen-Anhalt zur geplanten feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung in Cochstedt	3
11.9.24	Schreiben der Antragstellerin zur Reduktion Antragsgegenstand von 7 auf 6 WKA	1

11.9.24	Einverständniserklärung der Antragstellerin zur Aufnahme eines Auflagenvorbehalts im Genehmigungsbescheid	1
---------	--	---

Anlage 2 - Rechts-/ Normquellenverzeichnis

4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert.

9. BImSchV - Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S.1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

AbfG LSA – Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10.12.2015 (GVBL. LSA S. 610).

AltöIV – Altölverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Art. 1 Zweite VO zur Änd. abfallrechtlicher Bestimmungen zur Altölentsorgung vom 5.10.2020 (BGBl. I S. 2091).

ArbSchG – Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246) in der derzeit gültigen Fassung.

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), in der derzeit gültigen Fassung.

ASR A1.3 - Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Ausgabe Februar 2013 (GMBI 1612013, S. 334), in der derzeit gültigen Fassung.

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.

AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Art. 1 VO zur Änd. der Abfallverzeichnis-VO und der DeponieVO vom 30.6.2020 (BGBl. I S. 1533).

AVV Luftfahrthindernisse - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020, zuletzt geändert am 15. Dezember 2023.

BattG – Batteriegesetz vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1582), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes ÄndG vom 3.11.2020 (BGBl. I S. 2280).

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert.

BauGVO - Baugebührenverordnung vom 4. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 315), zuletzt geändert durch Fünfte Verordnung zur Änderung der Baugebühren-verordnung vom 17. August 2018 (GVBl. LSA S. 284), Anrechenbare Bauwerte der Anlage 2 fortgeschrieben durch Bekanntmachung des MLV vom 6. August 2020 (MBI. LSA S. 290).

BauNVO - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert.

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 65 und 87 geändert sowie § 64 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150).

BaustellV - Baustellenverordnung vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1) geändert worden ist.

BLAK UmwS Merkblatt Windenergieanlagen, Stand 16.05.2023, Merkblatt zu Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) an Windenergieanlagen (WEA)

BBodSchG - Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BetrSichV - Betriebssicherheitsverordnung vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist.

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

ChemKlimaschutzV - Chemikalien-Klimaschutzverordnung V. v. 02.07.2008 BGBl. I S. 1139 (Nr. 27), zuletzt geändert durch Artikel 299 V. v. 19.06.2020 BGBl. I S. 1328.

DSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769).

ElektroG - Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Art. 1 Erstes G zur Änd. des Elektro- und ElektronikgeräteG, der EntsorgungsfachbetriebeVO und des BundesnaturschutzG vom 8.12.2022 (BGBl. I S. 2240).

ErsatzbaustoffV - Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist.

FFH-Richtlinie - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

GewAbfV – Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch § 15 Abs. 1 Satz 2 GewerbeabfallVO vom 18.4.2017 (BGBl. I S. 896).

Immi-ZustVO LSA - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S.518), zuletzt geändert am 18.12.2018 (GVBl. LSA S. 430, 431).

KrWG – Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2.3.2023 (BGBl. I Nr. 56).

NachwV - Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 5 VO zur Änd. abfallrechtlicher Verordnungen vom 28.4.2022 (BGBl. I S. 700).

NatSchG LSA - Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2010, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

RdErl. des MLU, MI, MW und MBV LSA vom 27.07.2005 (MBI. Nr.34/2005 S.498).

StrG LSA - Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt vom 6. Juli 1993, letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. März 2023 (GVBl. LSA S. 178).

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAz AT 08.06.2017 B5).

TAnIVO - Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bau-ordnungsrecht (Technische Anlagenverordnung) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475)

Technische Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte, Revision 19, Stand: 1.3.2021.

VermGeoG LSA - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372).

VerpackG – Verpackungsgesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2234), zuletzt geändert durch Art. 2 G zur Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 bis 7 der RL (EU) 2019/904 vom 11.5.2023 (BGBl. I Nr. 124).

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), letzte berücksichtigte Änderung: § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384).

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50).

WG LSA - Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16.03.2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Art. 21 des Gesetzes vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372, 374).

WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

WKA-Schattenwurf-Hinweise der LAI, Stand: 23.01.2020.

Anlage 3 - Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen gemäß §§ 24, 25 UVPG

Vorhaben: Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V162-6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Biere, verbunden mit dem Rückbau von 3 WEA Typ NM 900/52 einschließlich der Kranstellflächen und der Zuwegung im selben Windpark an den Standorten in der Gemarkung Biere, Flur 19 und 18, Flurstücke 45, 49, 113, 2, 10.

1. Kurzbeschreibung des Vorhabens und Bedarfsbegründung

Die Firma Windpark Biere GmbH & Co. KG, Stau 91, 26122 Oldenburg beantragt die Errichtung und den Betrieb von 7 Windkraftanlagen (WKA) vom Typ Vestas V162-6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) im Windpark Biere, verbunden mit dem Rückbau von 3 WEA Typ NM 900/52 einschließlich der Kranstellflächen und der Zuwegung im selben Windpark.

Der Vorhabenträger hat mit dem Antrag auf Errichtung und Betrieb der sieben WKA nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) freiwillig die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt. Die Vorprüfung der UVP-Pflicht war aus behördlicher Sicht entbehrlich.

Der Bedarf zur Errichtung und dem Betrieb von 7 WKA am Standort Biere wird mit der Förderung des Klima- und Umweltschutzes im Zuge einer nachhaltigen Energieerzeugung begründet. Zudem wird ein Beitrag zur CO₂-Einsparung und zur Schonung fossiler Energieressourcen geleistet.

2. Standort und Varianten

Die Standorte der 7 antragsgegenständigen WKA liegen in Sachsen-Anhalt, Salzlandkreis, Gemarkungen Biere, Flur 19 und 18, Flurstücke 45, 49, 113, 4, 2, 10.

Im bestehenden Windpark Borne/Biere befinden sich aktuell 70 WKA folgender Bautypen.

Ausgehend vom ungefähren Mittelpunkt des Windparks befindet sich in östlicher Richtung in ca. 4,5 km die Bundesautobahn BAB14. Durch den Windpark verläuft von Nord nach Süd die Bundesstraße B71. Im Norden quert diese die Bundesstraße B246a, welche von West nach Ost verläuft.

Im Umkreis der geplanten Anlagenstandorte befindet sich in nordöstlicher Richtung in ca. 2,5 km die Ortschaft Biere. In nordwestlicher Richtung in ca. 3,5 km liegt die Ortschaft Borne.

Die geplanten Standorte der 7 WKA liegen in einer weitestgehend ausgeräumten, artenarmen Ackerlandschaft in der vorzugsweise intensiver Ackerbau betrieben wird. Dementsprechend liegt ein geringes Konfliktpotenzial zu bestehenden Nutzungen bzw. Nutzungsansprüchen vor. Naturschutzfachlich wertvolle Bereiche waren insofern, mit Ausnahme potentieller Lebensräume des Feldhamsters, nicht anzutreffen.

Die Standorte der WKA innerhalb der Windparkfläche sind durch die erforderlichen Abstände der WKA untereinander wie auch zu den verbleibenden Bestands-WKA, diversen Leitungstrassen u. a. vorgegeben. Aufgrund dem sich daraus ergebenden geringen Konfliktpotenzial wurden keine weiteren Standortvarianten betrachtet.

Ferner wären Standorte außerhalb geplanter Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Nutzung von Windkraft raumordnerisch sowie planungsrechtlich nicht genehmigungsfähig.

3. Untersuchungsgebiet-/ rahmen

Die Größe des Untersuchungsgebietes wurde schutzgutbezogen abhängig von Art, Intensität und räumlicher Reichweite der Vorhabenwirkungen festgelegt.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit

Für die Darstellung der Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die menschliche Gesundheit werden das Vorhabengebiet (Unfallgefahr) sowie die umliegenden Ortschaften (Immissionen) betrachtet. Die Berechnungen der Schall- und Schattenprognose wurden für die nächstgelegenen Wohnbebauungen in den umliegenden Ortschaften durchgeführt.

Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Luft, Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Für die genannten Schutzgüter wurde als Untersuchungsgebiet die WEA zzgl. 1.000 m herangezogen. Hierdurch werden die WEA-Standorte und der gesamte Eingriffsbereich erfasst.

Das Schutzgut Pflanzen/Biotope wurde im Eingriffsbereich erfasst. Schutzgebiete wurden in einem Umkreis der WEA-Standorte von bis zu ca. 10 km ermittelt.

Das (Teil-)Schutzgut Tiere wurde differenziert betrachtet. Die Kartierung der Avifauna erfolgte im 1000m-Radius um die WEA-Standorte, Groß- und Greifvogelarten, Koloniebrüter sowie weitere wertgebende windkraftsensible Arten und Greifvogelhorste wurden im 4.000m-Radius erfasst. Die Ermittlung des Vorkommens von Zug- und Rastvögeln erfolgte im 2.000m-Radius um die geplanten WEA. Fledermausaktivitäten wurden im Rahmen eines Gondelmonitorings an vier bestehenden WEA und mit Batcordern erfasst. Diese Kartierungen wurde durch eine Schlagopfersuche und die bereits vorliegenden Kartiererergebnisse zum bestehenden Windpark Borne ergänzt.

Der betrachtete Wirkungsbereich hinsichtlich der Veränderung des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung umfasst einen Puffer von ca. 10.000 m um das Vorhabengebiet (> 15fache Anlagenhöhe).

4. Schutzgebiete Natur und Landschaft (Schutzgebiete sowie FFH-Verträglichkeit)

Die geplanten WEA liegen außerhalb von Schutzgebieten und -objekten nach Naturschutzrecht. Das zu den geplanten WEA nächstgelegene Schutzgebiet nach Naturschutzrecht ist das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Bodeniederung“, in einer Entfernung von ca. 5.600 m.

Im Umkreis um die geplanten WEA befinden sich folgende Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht.

Schutzgebiet	Bezeichnung	Lage zu den WEA	Kürzeste Entfernung zu den WEA
Natura 2000-Gebiete			
FFH Bode und Selke im Harzvorland	FFH0172LSA	südwestlich	ca. 7.000 m
FFH Sülzetal bei Sülldorf	FFH0051LSA	nördlich	ca. 7.400 m
FFH Elbaue zwischen Saalemündung und Magdeburg	FFH0050LSA	nordöstlich	ca. 10.700 m
Landschaftsschutzgebiete			
LSG Bodeniederung	LSG0025AS L	südwestlich	ca. 5.600 m
LSG Mittlere Elbe	LSG0023SB K	nordöstlich	ca. 10.700 m
Naturschutzgebiete und Schutzobjekte			
NSG Salzstellen bei Sülldorf	NSG0149	nördlich	ca. 7.600 m

Schutzgebiet	Bezeichnung	Lage zu den WEA	Kürzeste Entfernung zu den WEA
GLB zum Schutz der Großtrappe	GLB0002BK	nordwestlich	ca. 4.300 m
Wertvolle Gebiete für den Naturschutz			
BR Mittelelbe	BR_0004LSA	nordöstlich	ca. 10.900 m
Großtrappen-Schongebiet		westlich	ca. 3.300 m

5. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG erfolgt auf Grundlage des UVP-Berichts gem. § 16 UVPG, den behördlichen Stellungnahmen gem. § 17 Abs. 2 UVPG, den Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 21 UVPG sowie auf Grundlage eigener Ermittlungen.

Auf Grundlage der zusammenfassenden Darstellung werden die Umweltauswirkungen des Vorhabens im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge im Sinne des § 3 UVP nach Maßgabe der geltenden Gesetze bewertet (vgl. § 25 Abs. 1 UVPG). Als Bewertungsmaßstäbe werden die einschlägigen Regelungen der einzelnen Fachrechte in Form von bundes- und/oder landesspezifischen Gesetzen, Richtlinien, Verwaltungsvorschriften, Leitfäden etc. verwendet.

Auf die Schutzgüter können verschiedene Faktoren einwirken. In der Regel spricht man von Wirkfaktoren, die in 3 Kategorien unterteilt sind:

- a. Baubedingte Auswirkungen,
- b. anlagenbedingte Auswirkungen,
- c. betriebsbedingte Auswirkungen.

Baubedingte Auswirkungen von WKA sind meist nur einmalig und zeitlich begrenzt. Beim Bau von Windkraftanlagen können u. a. bodenverdichtende Auswirkungen durch Maschineneinsatz, Bodenentnahme oder temporäre Boden(-ab)lagerungen, Beseitigungen / Zurückschneiden von Heckenstrukturen oder Einzelgehölzen für Zuwegungen, Vergrämungs- oder Verschreckungseffekte bei Arten auftreten.

Temporäre baubedingte Auswirkungen können zudem während der Bauphase auf den Menschen durch Lärm-, Staub- oder Schadstoffbelastungen auftreten.

Anlagenbedingte Auswirkungen liegen zumeist dauerhaft bis zur endgültigen Stilllegung sowie dem vollständigen Rückbau vor. So können beispielsweise die Flächenverluste durch den Bau der Fundamente zu dauerhaften negativen Auswirkungen der Bodenfunktionen führen. Ferner können die Infiltrationsfunktionen der Böden sowie die Grundwasserneubildungsraten gestört werden.

Windkraftanlagen können zudem das Landschaftsbild dauerhaft überprägen und zu Trennwirkungen insbesondere der Avifauna führen.

Betriebsbedingte Auswirkungen können beim Menschen durch Schall-/ Schattenimmissionen oder Gefährdungen durch Eisabwürfe sowie bei Tieren insbesondere der Avifauna und den Fledermäusen durch mögliche Schlagopfer durch den Rotorenbetrieb entstehen.

Weitere betriebsbedingte Auswirkungen können im Zuge von Wartungs- oder Reparaturmaßnahmen an den Anlagen entstehen. So können beispielsweise Änderungen in der Wahrnehmung des Landschaftsbildes durch zusätzliche große Krananlagen temporär auftreten. Auch bei Montage oder Demontage von Anlagenteilen könnten bspw. Hilfs- oder Betriebsstoffe (Öle, Fette) in den Boden und in Folge dessen in den Grundwasserleiter gelangen.

Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit
Beschreibung des Ist-Zustandes

Die Vorbelastung an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch Geräusch- und Schattenwurfimmissionen setzt sich zusammen aus (inclusive der Rückbau- und Neuplanung zum Windpark Bahrendorf) insgesamt 72 WKA. Die Abstände betragen zu den Ortslagen Borne ca. 3.200 m, Biere ca. 1.700 m, Welsleben ca. 4.100 m, Atzendorf ca. 3.300 m, Bahrendorf ca. 5.000 m, Stemmern ca. 4.300 m, Eickendorf ca. 3.600 m und Altenweddingen ca. 5.700 m.

Auswirkungen

a. Baubedingte Auswirkungen entstehen primär durch die einzusetzenden Geräte und Baumaschinen zur Errichtung der WKA. Diese können insbesondere Schall- und Staubimmissionen sein.

b. Anlagenbedingte Auswirkungen können durch die Türme und Rotorblätter durch Verschattungen entstehen. Zudem kann die Erholungsfunktion der Landschaft durch direkte Sichtbeziehungen zu den WKA gestört werden.

c. Betriebsbedingt sind folgende Auswirkungen möglich:

- Geräuschimmissionen,
- Schattenwurf,
- Lichtreflexionen,
- Blendwirkungen durch die Gefahrenkennzeichnung,
- Eisabwurf/Eisabfall.

Bewertung

Nach Prüfung und Bewertung der vorgelegten immissionsschutzfachlichen Gutachten zum Vorhaben sind gem. der Stellungnahme der UIB vom 5.6.2024 aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräuschimmissionen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch den zusätzlichen Betrieb der 7 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) zu erwarten. Auch nach Prüfung der Schattenwurfberechnung der Fa. DNV Energy Systems Germany GmbH, Berichtsnummer: 10205500-A-19-A, Berichtsdatum: 2023-08-25 war festzustellen, dass durch die antragsgegenständlichen 7 Windenergieanlagen vom Typ VESTAS V162 - 6,2 MW (NH 169 m, RD 162 m, H 250 m) an den Standorten Bördeland, Gemarkung Biere, Flur 19, Flurstücke 45, 49, 113 und Flur 18, Flurstücke 7, 2, 10 keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf vorliegt. Dies setzt jedoch voraus, dass entsprechend formulierte Nebenbestimmungen zur Sicherstellung der Umsetzung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 BImSchG umgesetzt werden.

Zur Vermeidung von Eisabwürfen ist ein Eiserkennungssystem an der Anlage installiert und verhindert somit mögliche Eisbildungen an den Rotorblättern frühzeitig durch automatisches Stoppen.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist durch eine landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Dabei sind Ackerflächen dominierend. Kleinräumig und im Bereich der rückzubauenden WEA befinden sich Gehölzstrukturen. Die Ackerschläge werden durch vereinzelte Feldgehölze unterbrochen. Baumreihen, Alleen und Einzelbäume sind überwiegend als straßen-/wegbegleitende Strukturen im Untersuchungsgebiet vorhanden. Ein Vorkommen besonders geschützter Pflanzenarten wurde nicht erfasst.

Es wurden keine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 NatSchG LSA geschützte Biotope im Eingriffsbereich erfasst.

Auswirkungen

a. Baubedingte Auswirkungen können durch den Einsatz von Geräten und Maschinen hinsichtlich der Artenvorkommen bei den Vögeln temporär während der Bauphase in Form von Verscheuchungen bzw. Vergrämungen auftreten.

Lebensraumverluste der Fledermäuse aber auch der Avifauna entstehen zudem durch potentielle baubedingte Fällungen von Bäumen oder Hecken.

Ferner können durch temporäre Versiegelungen von Ackerböden durch den Bau von Zufahrtsstraßen, Lebensräume der Feldhamster beeinträchtigt werden.

b. Anlagenbedingte Auswirkungen auf Flora und Fauna betreffen vor allem den Flächenverlust durch den Fundamentbau am unmittelbaren Standort der WKA infolge von Versiegelungen sowie die Umwandlung von Boden- bzw. Vegetationsflächen in Zuwegungen sowie Kranstell- und anderen Nebenflächen. Dabei kann es zum Verlust von Jagdhabitaten für Vögel und Fledermäuse durch die Errichtung von Zuwegungen und Fundamenten kommen, wenn insbesondere strukturgebundene Habitats, wie Heckenstrukturen, anlagenbedingt entfernt werden müssten. Ferner führen der vollversiegelte Fundamentbau sowie die teilversiegelten Kranstellflächen und Zuwegungen zu Lebensraumverlusten von Feldhamstern.

c. Betriebsbedingte Auswirkungen können primär durch die sich drehenden Rotorblättern entstehen. Insbesondere können hier Kollisionsrisiken der Avi- sowie Fledermausfauna und somit auch der biologischen Vielfalt im Untersuchungsraum entstehen.

Bewertung

Biotop

Bei den durch das Vorhaben beanspruchten Flächen handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerfläche sowie kleinflächige Gebüsch. Geschützte Biotop sind nicht betroffen. Zum Schutz von Biotop und Pflanzen sind Maßnahmen, wie V 3 (Teilversiegelung), V 2 (Entsiegelung) und V21 (Ökologische Baubegleitung) vorgesehen.

Der naturschutzfachliche Ausgleichsbedarfs wurde im vorgelegten Landschaftspflegerischen Begleitplan ermittelt. Im Ergebnis der Bilanzierung ergibt sich kein Bilanzdefizit aufgrund des Rückbaus der drei bestehenden WEA und der Schaffung von Sukzessionsflächen am Mastfuß. Da hiermit eine Aufwertung des Schutzgutes erreicht wird und da das Vorhabengebiet ohne besondere Bedeutung für den Biotopverbund ist, können erhebliche Auswirkungen auf Biotop ausgeschlossen werden.

Artenschutz

Die in den für die Arten maßgeblichen Untersuchungsgebieten vorkommenden europarechtlich geschützten Arten, d. h. europäische Vogelarten sowie im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten, wurden im Hinblick auf ihr Vorkommen und die Auswirkungen durch das Vorhaben in Anlehnung an § 44 Abs. 1 BNatSchG geprüft. Hierzu wurde eine Fachgutachten für Vögel und ein Fachgutachten für Fledermäuse vorgelegt. Auf Basis vorliegender Erfassungen und Gutachten wurden Maßnahmen festgelegt und im UVP-Bericht beschrieben. Die Maßnahmen wurden qualifiziert und im Genehmigungsbescheid fixiert. Als für das Vorhaben artenschutzrechtlich relevant wurden Vögel, Fledermäuse und Feldhamster eingestuft. Pflanzenarten nach Anhang IV wurden nicht erfasst.

Abstandsbetrachtungen orientieren sich innerhalb der faunistischen Gutachten nach den Abstandsempfehlungen für WEA des Leitfadens „Artenschutz an Windenergieanlagen in Sachsen-Anhalt“ (MULE-SA, 2018).

Im Ergebnis der Prüfung kann das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben bei Umsetzung der artenschutzfachlichen Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid für alle Arten ausgeschlossen werden.

Schutzgut Fläche und Boden

Beschreibung des Ist-Zustandes

Im Umkreis der Standorte der neuen WKA liegen hochwertige Ackerböden vor, die vorwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzt werden. Auch die Flächen, auf denen die WKA errichtet werden sollen, unterliegen derzeit einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung.

Trennwirkungen der Flächen ergeben sich durch Straßen, kleineren Heckenstrukturen entlang von landwirtschaftlich genutzten Wegen, Splittersiedlungen oder Ortschaften.

Altlasten sind an den geplanten Standort der neuen WEA nicht ausgewiesen, und es bestehen aufgrund der Vornutzung auch keine Anhaltspunkte dafür.

Auswirkungen

a. Die baubedingten Auswirkungen konzentrieren sich auf die Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen, -zufahrten und Baufelder sowie auf den Baustellenbetrieb.

Baubedingt kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme (Teilversiegelung von ca. 1,9 ha). Diese werden nach Abschluss der Bauphase zurückgebaut und in ihren Ausgangszustand zurückversetzt (Maßnahme V2).

Während der Baumaßnahmen sind zudem Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz des Bodens umzusetzen (getrennte Aufnahme und Lagerung von Oberboden (Maßnahme V1), Beschränkung Befahrung mit schweren Baumaschinen (Maßnahme V4), Einhaltung der Vorgaben der DIN18915 bei Bodenarbeiten (Maßnahme V5), Vermeidung des Schadstoffeintritts (Maßnahme V6).

Ackerflächen dienen teilweise der Nutzung als Montage- und Abstandsflächen. Verdichtungen des Bodens infolge mechanischer Belastungen sind durch Befahrung und Überstellung nicht auszuschließen.

b. Anlagenbedingt kommt es für die Errichtung der WKA über den Zeitraum der Betriebsdauer von ca. 20 bis 30 Jahren zur dauerhaften Teil- und Vollversiegelung von insgesamt ca. 18.272 m² unter Berücksichtigung des Rückbaus. Der Anteil der Vollversiegelung ist dabei jedoch gering (ca. 513 m²) und beschränkt sich auf die Fundamente (Maßnahme V3). Die Fläche der Anschüttungen erhöht sich um 2.324 m². Zudem verliert der Boden im Bereich der neuen Anlagen alle Funktionen für den Naturhaushalt und für den Menschen.

Die zur Errichtung der WKA benötigten Kranstellflächen und die Zuwegungen werden teilversiegelt ausgeführt und bleiben dauerhaft zur Wartung und Unterhaltung der WKA bestehen.

c. Durch den Betrieb der Anlagen könnten, ausgehend von der technischen Gestaltung und dem Betrieb der WKA, geringfügig Schadstoffeinträge durch Auslaufen von Betriebsmitteln in die Böden möglich sein.

Bewertung

Die Auswirkungen wurden durch die zuständige Bodenschutzbehörde geprüft und bewertet. Im Kern konnte dem Vorhaben zugestimmt werden. Baubedingte Auswirkungen auf den Boden werden durch die Umsetzung einer bodenkundlichen Baubegleitung minimiert (Nebenbestimmung im Genehmigungsbescheid). Infolgedessen kommt es im Zuge des Vorhabens nur zu kleinräumigen dauerhaften Änderungen der Flächennutzung. Bereits vorhandene Wege und Straßen werden im Rahmen des Vorhabens soweit verfügbar mitbenutzt.

Auf den im Zuge des WEA-Neubaus neu vollversiegelten Flächen kommt es zum dauerhaften Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, bei den dauerhaften Teilversiegelungen kommt es zum Teilverlust. Demgegenüber stehen die Flächen, welche durch den Rückbau der drei WEA wieder in Ackerflächen umgewandelt werden und die Schaffung von Sukzessionsfläche am Fundamentfußes. Die Eingriffe werden im Ergebnis der Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung durch den Rückbau und die Anlage der Sukzessionsflächen vollständig ausgeglichen.

Schutzgut Wasser

Beschreibung des Ist-Zustandes

Das Untersuchungsgebiet liegt nach der Systematik der Bestandserfassung nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) in der Flussgebietseinheit Elbe, im Bearbeitungsgebiet Saale. Es befindet sich gem. WRRL vollständig im Einzugsgebiet der Elbe.

Im Untersuchungsgebiet liegen keine natürlichen Überschwemmungs-, Heilquellenschutz- oder Trinkwasserschutzgebiete.

Oberflächenwasser

Im Untersuchungsgebiet befinden sich keine Gewässer nach WRRL.

Das Untersuchungsgebiet entwässert nördlich der Landesstraße L69 über Gräben in westlich/nordwestlicher Richtung zum Vorfluter Sülze, der in die Elbe mündet. Südlich der L69 entwässert das Untersuchungsgebiet in östlicher Richtung ebenfalls über Gräben, welche in die Elbe münden.

Grundwasser

Das Untersuchungsgebiet liegt vollständig im Bereich des Grundwasserkörpers (GWK) „Triaslandschaft Börde“ (SAL GW 066). Im aktuellen 3. Bewirtschaftungsplan nach WRRL wird sein mengenmäßiger Zustand und sein chemischer Zustand als gut bewertet.

Im Rahmen der 2022 im Gebiet durchgeführten Baugrunduntersuchung wurde kein Grundwasser angetroffen. Das Vorhabengebiet ist klimatisch und gesteinsbedingt abflussschwach. Die Grundwasserneubildungsrate ist demnach gering. Die Grundwassergeschütztetheit wird als mittel bis hoch eingestuft.

Auswirkungen

a. Baubedingt ist durch das geplante Vorhaben mit einer reduzierten Versickerung des Niederschlagswassers infolge von Bodenverdichtungen und Aufschüttungen im Bereich der geplanten Anlagenstandorte und Zuwegungen sowie im Bereich der Lager- und Montageflächen zu rechnen.

b. Infolge der geplanten Versiegelung / Veränderung der Bodendecke könnten anlagenbedingt Funktionen und Abläufe des natürlichen Bodenwasserhaushaltes für die betreffenden Flächen (relativ kleinflächig bezogen auf den Gesamtraum) gestört werden. Vor allem die Abflussregulationsfunktion könnte auf diesen Flächen behindert (jedoch mit Ausnahme der voll versiegelten Flächen nicht grundsätzlich verhindert) werden.

c. Verschmutzungen des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe, bspw. durch Ölaustritt aus Maschinen, könnten während des Betriebs der WEA auftreten.

Bewertung

Während der Bauphase wird die Vermeidungsmaßnahme V6/V9 und V7 – Schutz von Boden und Grundwasser vor Stoffeinträgen umgesetzt. Temporär genutzte Bauflächen werden rekultiviert (Maßnahme V2).

Die Grundwasserneubildungsfunktion im Gebiet infolge der relativ kleinen Verlustfläche im Untersuchungsgebiet ist nur in einem unerheblichen Maße eingeschränkt betroffen bzw. wird nur punktuell umgeleitet. Die Entsiegelung der Fundamente für den Rückbau der drei WEA wirken sich zudem wiederum positiv auf die Grundwasserneubildungsfunktion aus.

Die neu anzulegenden Zuwegungen werden mit wasserdurchlässigen Belägen (Kies und Schotter) ausgeführt, so dass im Bereich der Wege als auch auf den angrenzenden Ackerflächen der anfallende Niederschläge weiterhin zur Grundwasserneubildung beitragen kann und es somit zu keiner Vollversiegelung kommt.

Bei der Errichtung der Zuwegungen sowie der Verlegung der Erdkabel werden Gräben oder sonstige Fließgewässer nicht in offener Bauweise gequert und/oder beeinträchtigt.

Verunreinigungen durch austretende Betriebsmittel können effektiv auf Grundlage der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) durch geeignete Rückhalteeinrichtungen verhindert werden und wurden entsprechend im Genehmigungsbescheid beauftragt.

Ausgewiesene Hochwasserschutzgebiete werden durch die geplanten Standorte nicht tangiert.

Schutzgut Luft und Klima

Beschreibung des Ist-Zustandes

Flächen mit besonderer Bedeutung oder Funktion als klimatischer Ausgleichsraum sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Die landwirtschaftlichen Flächen dienen der nächtlichen Kalt- und Frischluftproduktion. Größere Wald- und Gehölzflächen als Gebiete mit

ausgeglichenem Mikroklima gibt es im Gebiet nicht. Dadurch findet während der Nacht eine deutlich stärkere Abkühlung statt. Am Tag erwärmen sich diese Flächen entsprechend mehr. Die Schutzgüter Luft und Klima sind im Untersuchungsgebiet nur wenig vorbelastet. Als Vorbelastungen zu nennen sind die intensive landwirtschaftliche Nutzung (maschinelle Bearbeitung, Düngung, Einsatz von Pflanzenschutzmitteln), die Versiegelung durch die bestehenden WEA und die Verkehrsbelastung auf der Bundesstraße B71 westlich der geplanten WEA und der Landesstraße L69, welche den Windpark mit den neuen WEA quert.

Auswirkungen

a. Mit baubedingten Auswirkungen ist im Zuge der Errichtung der Baustelle durch Herrichten von Zufahrtswegungen, Anlieferung / Umschlag / Lagerung oder Bearbeitung von Materialien zu rechnen. Zudem könnten bei Bautätigkeiten im Allgemeinen bspw. durch Bewegungen von Baufahrzeugen Einschränkungen der Luftqualität durch eventuelle Staubentwicklungen entstehen.

b. Die geplanten WKA werden auf Ackerflächen errichtet. Die Versiegelung von Flächen bedingt geringfügige Änderungen hinsichtlich Temperatur und Verdunstung. Auch die Beschattung durch Mast und Rotorblätter kann zu geringfügigen, punktuell kleineren Temperaturänderungen führen.

c. Betriebsbedingt könnten Auswirkungen aufgrund der Verminderung der Luftaustauschfunktion / Reduzierung der Windgeschwindigkeiten entstehen. Damit einhergehend könnten auch Beeinträchtigungen des Mikroklimas auftreten.

Bewertung

Die während der Bauphase auftretenden Emissionen von Abgasen und Stäuben sind zeitlich begrenzt und fallen gering aus. Zusätzlich minimierend wird die vorgesehene Maßnahme V10 (Einsatz Baumaschinen und Fahrzeuge nach dem Stand der Technik).

Die beim Betrieb der WEA entstehenden Luftverwirbelungen führen zu keinen nennenswerten kleinklimatischen Veränderungen. Durch das Vorhaben kommt es zu keinen erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Luft.

Insgesamt wirkt sich die Errichtung und der Betrieb von WKA positiv auf die Luft sowie das Klima aus, gerade im Hinblick auf die positive CO₂-Bilanz.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung des Ist-Zustandes

Das gesamte Untersuchungsgebiet ist hinsichtlich seines Landschaftsbilds unterschiedlich ausgeprägt. Danach sind Landschaftselemente wie die Magdeburger Börde, die als weitgehend ausgeräumte, strukturarme, stark denaturierte Landschaft, die durch die intensive Ackernutzung und übermäßig vergrößerte Ackerschläge charakterisiert wird, ebenso vorhanden, wie Niederungsbereiche an der Bode, die gekennzeichnet sind durch ein Mosaik aus Stieleichen-Ulmen-Auenwäldern und Verlandungsvegetation der Altwasserarme, Ufergehölzen, Wiesen, Weiden, Baumgruppen und Einzelbäumen. Das weitere Umfeld wird zudem geprägt durch die bestehenden WEA im Windpark Biere und Borne.

Durch die Errichtung von 7 WEA und den Rückbau von 3 in der Gemarkung Biere wird der Windpark Borne-Biere, in dem derzeit 70 WEA in Betrieb sind, verdichtet. Die Anzahl der WEA steigt von 70 auf 74 WEA. Wenn auch die zur Genehmigung beantragten WEA N20 und N21 und BA 1-3 mitbetrachtet werden, steigt die Anzahl der WEA auf 80 und der Windpark wird leicht nach Süden und Westen erweitert.

Das Untersuchungsgebiet ist somit deutlich vorbelastet, sodass die Eignung zur landschaftsgebundenen Erholung stark gemindert ist. Regionale Aussichtspunkte mit hoher Bedeutung befinden sich nicht im Untersuchungsgebiet.

Auswirkungen

a. Baubedingt könnten während der Bauphase Baumaschinen (Fahrzeuge, Kräne) sowie temporäre Einrichtungen (Baucontainer, Materiallagerflächen) je nach Entfernung und Zugänglichkeit der Landschaft visuell wahrnehmbar sein.

b. Anlagenbedingt werden die technisch geprägten, mastartigen WKA mit einer Gesamthöhe von 250 m weithin erkennbar sein. Die geplanten Anlagen ragen nach Fertigstellung über die Bestandanlagen um ca. 70 m bis ca. 100 m hervor (bezogen auf die Gesamthöhe).

c. Die betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ergeben sich hauptsächlich aus der visuellen Wirkung der Rotorbewegung durch Schattenwurf sowie aus der Kennzeichnung von Turm und Rotorblätter.

Bewertung

Im Untersuchungsgebiet besteht eine hohe Vorbelastung durch 70 WEA im Windpark Borne und Windpark Biere. Damit liegen bereits Maßstabsverluste, Technische Überfremdungen, Strukturbrüche, Belastungen des Blickfeldes, Horizontverschmutzungen, Rotorbewegungen, Verlust der Stille und Störung der Nachtlandschaft vor. Somit kommt es zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.

Der Neubau der geplanten 7 WEA, ist jedoch i. S. d. BNatSchG als Eingriff in das Landschaftsbild zu bewerten. Eine Kompensation erfolgt durch Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan dargestellten Ökopool-Maßnahme A 1 „Kampwiesen bei Wilsleben“. Diese beinhaltet eine landschaftsbildverbessernde Maßnahme durch die Landgesellschaft Sachsen-Anhalt auf Flächen der Gemarkung Neukönigsau; Flur 11; Flurstücke: 12 (neu 24); 6 und der Gemarkung Wilsleben; Flur 9; Flurstücke 325 (neu 157); 46. Hierbei wurde in Anlehnung an den Kompensationserlass Windenergie in Brandenburg vom 31.1.2018 die Höhe der Ersatzzahlung von Wert von 262.500 € ermittelt und für diesen Wertumfang die Maßnahme (A 1) zur Verbesserung des Landschaftsbild umgesetzt. Der Rückbau der WEA wurde nicht angerechnet.

Beeinträchtigung der Erholungsfunktion und der Qualität der Erlebbarkeit der Landschaft durch die Veränderung des Landschaftsbildes sind subjektiv. Eine Beeinträchtigung von Sichtachsen und Sichtbeziehungen erfolgt durch das Vorhaben nicht. Auch eine weitere Zerschneidung der Landschaft erfolgt durch die Errichtung der neuen WEA nicht, da sie innerhalb bzw. direkt angrenzend an den Windpark errichtet werden.

Die ohnehin geringe landschaftsgebundene Erholungseignung des näheren Umfelds der WEA wird durch das Vorhaben nicht verändert. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind vom Vorhaben nicht betroffen. Erhebliche Auswirkungen auf die landschaftsgebundene Erholungsnutzung sind daher nicht zu erwarten. Die ohnehin geringe landschaftsgebundene Erholungseignung des näheren Umfelds der WEA wird durch das Vorhaben nicht verändert. Bereiche mit besonderer Bedeutung für die Erholungsnutzung sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung des Ist-Zustandes

Die geplanten WEA liegen nicht in einem Gebiet mit herausragender Sichtbeziehung von und zu einem bedeutsamen historischen Kulturdenkmal in weiträumig sichtexponierter Lage.

Im Eingriffsbereich befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler, Bodendenkmal-Vermutungsflächen oder Denkmalensembles. Bauliche Bau- und Bodendenkmale befinden sich in den umliegenden Ortslagen. Kulturgüter mit regionaler und überregionaler Bedeutung liegen in einer minimalen Entfernung von 2.800 m um den Windpark mit den geplanten und bestehenden WEA (u.a. Kirchen in Biere und Borne).

a. Baubedingte Auswirkungen

Durch dem Baubetrieb sowie dem Aufstellen der WKA entstehen temporär baubedingte Auswirkungen der Blickbeziehungen zu den Kultur- und Sachgütern.

b. Anlagebedingte Auswirkungen

Anlagebedingt kann es in visueller Hinsicht zu einer Störung der Erlebbarkeit bzw. zur visuellen Überprägung oder Überschattung vorhandener Kultur- und sonstiger Sachgüter durch die WKA kommen.

c. Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Kultur- und sonstigen Sachgüter sind nicht erkennbar.

Bewertung

Durch Tiefbauarbeiten können bisher unentdeckte Bodendenkmale zerstört oder stark beeinträchtigt werden. Nach dem Denkmalschutzgesetz Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie oder von ihm Beauftragte ist dann zu ermöglichen. Diese wurde entsprechend im genehmigungsbescheid beauftragt.

Durch die Errichtung der geplanten WEA sind vor allem optische Beeinträchtigungen der vorhandenen Kulturgüter zu prüfen, wie z. B. der Unterbrechung von Sichtachsen oder der Störung des Gesamtbildes der Region. Aufgrund der Entfernung zu den Kulturdenkmälern und der bestehenden WEA ist ein erheblicher Einfluss der geplanten WEA nicht zu erwarten. Die geplanten WEA rücken nicht näher an die Kulturdenkmale heran.

Die Baudenkmale umliegenden Ortschaften gliedern sich in die Ortskulissen ein. Ihr Erscheinungsbild wird durch ihre nahe Umgebung bestimmt und durch die geplanten WEA nicht relevant gestört.

6. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Unter dem Begriff der Wechselwirkungen werden im Allgemeinen Auswirkungen verstanden, die sich auf Grund eines vielfältigen Beziehungsgeflechts zwischen den Schutzgütern in unterschiedlicher Intensität ergeben.

Zur Darstellung von Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern ist eine übergreifende Gesamtbetrachtung erforderlich. Dabei ist eine qualitative Saldierung aller umweltrelevanten Wirkungen kaum möglich, da vergleichbare Verrechnungseinheiten nicht vorhanden sind. Aus diesem Grund erfolgt die Beurteilung von Wechselwirkungen auf verbal argumentativer Basis. Vor allem die abiotischen Faktoren wie Boden, Wasser und Klima prägen direkt die entsprechenden Biotopstrukturen, d. h. Veränderungen dieser Faktoren ziehen auch im Regelfall Beeinflussungen der Schutzgüter Mensch sowie Tiere und Pflanzen mit sich, die wiederum Rückkopplungen auf Nährstoffhaushalt, Licht und Bodenwasserverhältnisse sowie das biogene Gefüge bewirken können.

Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung der 7 WKA sind folgende Wechselbeziehungen erkennbar:

- Errichtung der WKA (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplungen auf Standorte der natürlichen Vegetation und Lebensräume, z. B. durch direkte Vernichtung von Pflanzen, Bodenorganismen sowie Beeinträchtigung verschiedener Tierartengruppen (Schutzgut Tiere und Pflanzen),
- Errichtung und Betrieb der WKA (Wirkung auf Schutzgut Klima/ Luft) ↔ negative Rückkopplungen auf Schutzgut Menschen sowie Schutzgut Kultur- und Sachgüter infolge Emissionen und Beanspruchung von Flächen,
- Errichtung und Betrieb der WKA (Wirkung auf Schutzgut Landschaft) ↔ positive Rückkopplung auf Schutzgut Klima / Luft und Schutzgut Mensch infolge Minderung der Verwendung fossiler Brennstoffe,
- Tag- und Nachtkennzeichnung der WKA gemäß Vorgabe Luftfahrtgesetz (Wirkung auf Schutzgut Landschaft) ↔ positive Rückkopplung auf Schutzgut Mensch,
- Errichtung der WKA / Durchführung Baubetrieb (Wirkung auf Schutzgut Kultur- und Sachgüter) ↔ negative Rückkopplungen auf natürliche Bodenfunktionen und Wasserkreisläufe (Schutzgut Boden und Schutzgut Wasser),
- Dauerhafte Inanspruchnahme von Ackerflächen durch Bau der WKA (Wirkung auf Schutzgut

Boden) ↔ negative Rückkopplung auf biotisches Ertragspotential (Schutzgut Kultur- und Sachgüter),

- Bodenabtrag / Verdichtung während der Bauphase (Wirkung auf Schutzgut Boden) ↔ negative Rückkopplung auf biotisches Ertragspotential (Schutzgut Tiere und Pflanzen).

7. Vermeidung, Minderung, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Beeinträchtigungen der Funktions-/Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes können durch Optimierung des Mikrostandortes und der Bauweise teilweise vermieden oder gemindert werden. Die nachfolgend aufgeführten Gesichtspunkte wurden bei der Standortwahl (Standortkonzept) bereits berücksichtigt:

1. Die Windenergieanlagen sollen nicht im Bereich von für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes wichtigen Kleinstrukturen, wie z.B. Flurgehölzen, Gräben oder Nassstellen errichtet werden.
2. Die Anlagen oder Anlagengruppen werden so angeordnet, dass Zugbewegungen und Standortwechsel der Vögel möglichst nicht beeinträchtigt werden (Nähe zu vorhandenen WEA wurde realisiert).
3. Erschließungswege und Leitungsanbindungen sind möglichst kurz, Zerschneidungseffekte wurden durch Einfügen in vorhandene Strukturen vermindert.
4. Die Bodenversiegelung durch Wegebau und Nebenanlagen werden so gering wie möglich gehalten.
5. Eine nicht landschaftsgerechte, gärtnerische Gestaltung des Umfeldes der geplanten WEA wird nicht vorgesehen.

Beeinträchtigungen speziell des Landschaftsbildes/Landschaftserlebens werden durch die Beachtung folgender Grundsätze gemindert:

1. Die Errichtung der Windenergieanlagen wird in Nachbarschaft zu anderen WEA geplant.
2. Von dem Landschaftsbild prägenden, naturraumtypischen Landschaftselementen werden ausreichende Abstände eingehalten, um eine Überformung und Verfremdung des Landschaftscharakters weitest möglich zu vermeiden.
Um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1–3 BNatSchG zu verhindern sind die folgenden Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen:
 - Der Wegebau über das Feld muss außerhalb der Brutzeit von Bodenbrütern stattfinden, um keine Nester dieser Arten zu zerstören. Die Brutzeit dieser Arten endet bereits im August und beginnt erst im April, sodass Wegebau vom 01.09. – 31.03. möglich ist. Soll der Wegebau dennoch innerhalb der Brutzeit stattfinden, so muss eine Besiedlung dieser Flächen von vornherein ausgeschlossen werden. Dies geschieht entweder durch eine Vergrämungsmaßnahme in Form von Pfosten mit Flutterbändern entlang des zukünftigen Baufeldes. Diese muss zu Beginn der Brutzeit installiert sein. Alternativ kann eine unattraktive Gestaltung der Baufeldflächen durch vegetationslose Schwarzbrache erreicht werden. Diese wird von den meisten Bodenbrütern nicht zum Nestbau genutzt. Die Schwarzbrache muss zu Beginn der Brutzeit vorhanden und vegetationslos sein.
 - Zusätzlich ist bei Baufeldfreimachung in der Brutzeit eine Ökologische Baubegleitung notwendig, die unmittelbar vor Beginn der Baufeldfreimachung überprüft, ob tatsächlich keine Nester im Baufeld vorhanden sind.
 - Um eine nächtliche Anziehung von Vögeln zu minimieren, sind die WEA mit einer bedarfsgerechten Befeuerung auszustatten. Dauerlicht zieht Vögel stark an und erhöht das Schlagrisiko.
 - Zur Vermeidung der Zerstörung von Sommer- und Winterbauen sowie um Verlusten von Entwicklungsstadien und Individuen des Feldhamster vorzubeugen, sind bei einer baubedingten bzw. bauzeitlich bedingten Inanspruchnahme von Ackerflächen, diese mittels einer Baukartierung auf Vorkommen zu überprüfen. Die Spezies kann grundsätzlich ganzjährig in den Randbereichen der Ackerfluren im Vorhabensraum auftreten. Bei einer Präsenz sind

die Tiere zu bergen und umzusiedeln. Eine Umsiedlung darf hierbei nur außerhalb der Winterschlafphase (April bis Mitte August) erfolgen.

Um die gesetzlichen Vorgaben bei Schall und Schatten einzuhalten, sind folgende Vermeidungsmaßnahmen durchzuführen:

Alle geplanten WEA sollen tagsüber leistungsoptimiert im Betriebsmodus „PO6200“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 104,8 dB(A) betrieben werden.

- Während der Nachtstunden ist für drei der sieben Anlagen (WEA_BIE_R01, WEA_BIE_R02 und WEA_BIE_R04) der schalloptimierte Betrieb im Betriebsmodus „SO5“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 101,1 dB(A) vorgesehen.

- Die WEA_BIE_R03 ist ebenfalls schallreduziert im Betriebsmodus „SO6“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 100,1 dB(A) zu betreiben.

- Für die drei WEA (WEA_BIE_R05 bis WEA_BIE_R07) ist außerdem der schallreduzierte Betrieb im Betriebsmodus „SO3“ mit einem maximalen Schalleistungspegel von 103,1 dB(A) vorzusehen.

- Alle zur Errichtung vorgesehenen WEA sind mit einer Abschaltautomatik zu versehen.

Des Weiteren werden folgende Minimierungsmaßnahmen empfohlen:

- Sämtliche Leitungen zur Weiterführung der Energie werden als Erdkabel verlegt.

- Nach Beendigung der Verlegung der Zuleitungen ist der Boden entsprechend der ehemaligen Schichtenabfolge wieder einzubauen.

- Die notwendigen Erschließungswege werden nicht voll versiegelt, sondern nur durch eine Tragschicht befahrbar gemacht.

- Eventuell notwendige Flächen zur Ablagerung von Baustoffen/Baumaterial werden nach Abschluss der Arbeiten der ursprünglichen Nutzung übergeben.

- Durch verantwortungsvollen Umgang mit Material und Technik sind vermeidbare Verunreinigungen des Bodens auszuschließen.

- Nicht mehr benötigte Betriebsflächen sind nach dem Abschluss der Baumaßnahme zurückzubauen.

Der abgeschobene Mutterboden auf den Vormontageflächen wird nach Beendigung der Montagearbeiten wieder an den entnommenen Stellen eingebaut.

Ausgleich/Ersatzmaßnahmen

Die Maßnahmefläche liegt innerhalb des Ökopool der Landgesellschaft Sachsen-Anhalt in der Gemarkung Neukönigsau; Flur 11; Flurstücke: 12 (neu 24); 6 und der Gemarkung Wilsleben; Flur 9; Flurstücke 325 (neu 157); 46.

Ziel des Ökopools ist die Umwandlung einer stark vernässenden Intensivackerfläche in einen strukturreichen Feuchtlebensraumkomplex.

Im Zuordnungsblatt (Anhang 4 LBP) sind Ausgangs- und Zielzustand der Fläche sowie die vorgesehenen Maßnahmen zu Anlage, Pflege und dem Monitoring detailliert einsehbar.

Für die errechnete Ersatzzahlung in Höhe von 262.500 € werden landschaftsbildverbessernde Maßnahmen auf der zugeordneten Fläche des Ökopools umgesetzt.

8. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen des Vorhabens

Die zusätzlichen Umweltbelastungen durch die 7 beantragten Windenergieanlagen wurden im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung untersucht. Grundlage hierfür bildeten die den Antragsunterlagen beiliegenden naturschutzrechtlichen Fachgutachten (u. a. LBP, AfB, Fledermausgutachten, Schall- und Schattenwurfgutachten). Die Einzelerkenntnisse aus diesen Fachgutachten wurde in einem UVP-Bericht gem. § 16 UVPG gebündelt und ebenfalls der Genehmigungsbehörde zur Verfügung gestellt. Ferner flossen Erkenntnisse aus den fachbehördlichen Stellungnahmen mit ein.

Die möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wurden anhand der vorgenannten Unterlagen sowie Äußerungen der Behörden hergeleitet und mit dem Ist-Zustand (Vorbelastungen in Bezug auf die einzelnen Schutzgüter) verglichen. Schlussendlich wurden die Wirkzusammenhänge in den einzelnen Schutzgütern aber auch in Wechselbeziehung zu anderen Schutzgütern dargestellt und im zweiten Schritt gem. § 25 Abs. 1 UVPG einer

behördlichen Bewertung unterzogen. Zusammenfassend sind diese in der nachfolgenden Tabelle dargestellt:

Schutzgut	Auswirkungen	Darstellung der Umweltauswirkungen	Bewertungen
Mensch	baubedingt	- temporäre Lärm- und Staubbelastung - temporärer Verlust von Landwirtschaftsfläche	nicht erheblich
	anlagebedingt	- Verlust von Landwirtschaftsfläche - optische Wirkung des Windparks (Störwirkung) - Beeinträchtigung der Erholungseignung	nicht erheblich
	betriebsbedingt	- Lärmbeeinträchtigungen - Schattenwurf	bei Vermeidungsmaßnahme nicht erheblich
Tiere	baubedingt	- Vergrämung der Tiere durch Bautätigkeit - Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten	bei Vermeidungsmaßnahme nicht erheblich
	anlagebedingt	- Kollisionsrisiko, Vergrämung einzelner Arten im Nahbereich - Reduzierung von Jagdhabitaten für Fledermäuse	bei Vermeidungsmaßnahme nicht erheblich
	betriebsbedingt	- Erhöhung des bestehenden artspezif. Kollisionsrisikos für Brutvögel - Erhöhung des bestehenden artspezif. Kollisionsrisikos für Fledermäuse	bei Vermeidungsmaßnahme nicht erheblich
Pflanzen	baubedingt	- Temporäre Beanspruchung von landwirtschaftlicher Fläche - Verlust von Einzelbäumen	nicht erheblich erheblich
	anlagebedingt	- Beseitigung von Acker	erheblich, aber kompensierbar
	betriebsbedingt	--	--
Boden	baubedingt	- temporäre Verdichtung von Montage- und Arbeitsflächen - Bodenverunreinigung durch auslaufende Schadstoffe	bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich
	anlagebedingt	- Vollversiegelung von Boden - Teilversiegelung von Boden - Anlegen der Schottersäulen	erheblich, aber kompensierbar
	betriebsbedingt	--	--
Fläche	baubedingt	Stellflächen Maschinen/Geräte, Lagerung Baumaterialien	nicht erheblich, da temporär
	anlagebedingt	- Flächenverlust durch Zuwegung, Stellflächen und Fundamente	erheblich aber kompensierbar
	betriebsbedingt	--	--
Wasser	baubedingt	- Gefährdung durch auslaufende Schadstoffe	bei Schutzmaßnahmen nicht erheblich
	anlagebedingt	- Unterbindung der Versickerung auf vollversiegelten Standorten	nicht erheblich, da Versickerung an

Schutzgut	Auswirkungen	Darstellung der Umweltauswirkungen	Bewertungen
			den Rändern trotzdem weiter möglich
	betriebsbedingt	--	--
Klima/Luft	baubedingt	- temporäre Staubentwicklung	nicht erheblich
	anlagebedingt	- geringfügige Veränderung des Mikroklimas	nicht erheblich
	betriebsbedingt	--	positive CO2-Bilanz
Landschaft	baubedingt	- Baustellenverkehr, Baulärm und Kräne in der Landschaft	nicht erheblich
	anlagebedingt	- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes	erheblich aber durch Vorprägung Bestands-WP
	betriebsbedingt	- Schattenwurf und Drehbewegungen der Rotoren	erheblich aber durch Abschaltzeiten regulierbar
Kultur- und sonst. Sachgüter	baubedingt	- ggf. Auswirkungen auf bekannte Bodendenkmale	nicht erheblich, da bei Fund temporäre Sperrung Baustelle
	anlagebedingt	- z. T. Erhöhung der technogenen Prägung der Landschaft	nicht erheblich
	betriebsbedingt	--	--

Die medienübergreifende Gesamtbewertung hat die Aufgabe zu prüfen, inwieweit nicht nur die Summe der Umweltbelastungen sondern auch über die Wechselwirkungen bzw. über eine Mehrzahl von Grenzbelastungen der Umweltmedien unter dem Blickwinkel der Umweltvorsorge eine Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften und Normen aus dem Umweltbereich vorliegt oder das Vorhaben in seinen Auswirkungen als erheblich nachteilig zu bewerten ist (vgl. Ziffer 0.6.2.1 UVPVwV).

Im Ergebnis der UVP für die Errichtung und den Betrieb von 7 neuen WEA und dem Rückbau von 3 WEA am Standort Biere wird zusammenfassend festgestellt, dass für das Vorhaben erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 1a der 9. BImSchV nicht prognostiziert werden. Im Zuge des verpflichtenden Ausgleiches nach Naturschutzrecht für den Eingriff in den Naturhaushalt soll die Umwandlung einer stark vernässenden Intensivackerfläche in einen strukturreichen Feuchtlebensraumkomplex erfolgen.

Die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation sowie die zusätzlichen Schutzmaßnahmen sind zudem hinreichend geeignet, die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG zu erfüllen.

Durch das Vorhaben rücken die geplanten WEA nicht näher an bestehende Schutzgebiete heran. Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate, Naturparke befinden sich nicht im Umkreis von 6.000 m um die geplanten WEA, sodass Auswirkungen ausgeschlossen werden können.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen Natura 2000-Gebieten sind ebenfalls Betroffenheiten auszuschließen. Eine Vorprüfung nach § 34 BNatSchG wurde nicht durchgeführt.

Insgesamt sind für die unter Punkt 4 genannten Schutzgebiete und -objekte nach Naturschutzrecht aufgrund der Entfernungen keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Für keinen der direkten Wirkungspfade des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden erhebliche nachteilige Auswirkungen an dem jeweils unmittelbar betroffenen Schutzgut prognostiziert. Ebenso sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in Folge der Realisierung des Vorhabens zu erwarten.

Hinsichtlich der durch die EU angestrebten Klimaneutralität bis 2050 sowie den erklärten Klimazielen der Bundesregierung bis zum Jahr 2030 eine Treibhausgasminde- rung von 65%

im Vergleich zum Jahr 1990 zu erreichen, kann anhand des Vorhabens resümiert werden, dass positive Auswirkungen auf das Schutzgut Klima, Luft zu erwarten sind und somit ein Anteil an den erklärten Zielen geleistet wird.

Schlussendlich ist im Sinne der Umweltvorsorge nach Errichtung und Betrieb der 7 WKA unter Berücksichtigung der zu erwartenden Eingriffe, eine ökologisch wertvolle Daseins- und Entwicklungsfunktion aller Schutzgüter im umliegenden Kulturräum der Windenergiestandorte weiterhin möglich. Das Vorhaben wird somit aus behördlicher Sicht als umweltverträglich eingestuft.

Anlage 4 - Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen

Anlage 1

Landesverwaltungsamt
Referat 307
z. Hd. Frau Keirath
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen (endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 307: 307.5.3.30314-48/2023

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **OZ/AF- ST 10118-1 bis ST 10118-7**

2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
3. Art des Hindernisses:
4. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
 - Höhe (Standort) über NN in m:
 - Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)
6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
7. Baubeginn:
8. Fertigstellung:
9. Adresse des Betreibers:
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

Anlage 5 - Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)

Anlage 7
 (zu Nummer 1 Buchst. g)

An die untere Bauaufsichtsbehörde Salzlandkreis 43 FD Bauordnung und Hochbau 06400 Bernburg (Saale)	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde III/43/2023-01807-KLAE Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde
---	---

Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
 (muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname
 Windpark Biere GmbH & Co. KG

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
-----------------------	-------------------	----------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
 Stau 91, 26122 Oldenburg

Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in)
 Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks ja nein

Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname

Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
-----------------------	-------------------	----------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben
 Biere Repowering I - Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 162-6,2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m sowie Rückbau von 3 Windenergieanlagen vom Typ NM 900/52

3. Baugrundstück

Gemeinde	Gemeindeteil
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung Biere
Flur 18, 19	Flurstück 2, 7, 10, 45, 49, 113

4. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

5. Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin“
 liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor, liegt bei.
 Der Bauleiter/die Bauleiterin / der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort	Telefon / Fax
----------	---------------

E-Mail

beschäftigt bei

6. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren, und bei der Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs.2 Satz 4 BauO LSA).
3. Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl: LSA S. 54) wird hingewiesen.

7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 6 - Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

Anlage 8
(zu Nummer 1 Buchst. h)

An die untere Bauaufsichtsbehörde Salzlandkreis 43 FD Bauordnung und Hochbau 06400 Bernburg (Saale)	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde III/43/2023-01807-KLAE Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde
---	---

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft		
Name, Vorname Windpark Biere GmbH & Co. KG		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Stau 91, 26122 Oldenburg		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Vertreter(in) der Bauherrngemeinschaft: Name, Vorname		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens
Angaben zum Bauvorhaben Biere Repowering I - Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m sowie Rückbau von 3 Windenergieanlagen vom Typ NM 900/52

3. Baugrundstück	
Gemeinde	Gemeindeteil
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung Biere
Flur 18, 19	Flurstück 2, 7, 10, 45, 49, 113

4. Nutzungsaufnahme
Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am <input type="text"/>

5. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin
Der/Die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.
Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).
Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.
Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigefügt.
<input type="text"/> Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 7 - Baustellenschild

<h1>Baustellenschild</h1> <p>nach § 11 Abs. 3 BauO LSA</p>						
Bauvorhaben						
Biere Repowering I - Errichtung und Betrieb von 7 Windenergieanlagen vom Typ Vestas V 162-6.2 MW mit einer Nabenhöhe von 169 m und einer Gesamthöhe von 250 m sowie Rückbau von 3 Windenergieanlagen vom Typ NM 900/52 <small>(Beschreibung des Vorhabens)</small>					III/43/2023-01807-KLAE <small>(Aktenzeichen der Baugenehmigung)</small>	
Bauort						
<small>(Ort)</small>			<small>(Straße und Hausnummer)</small>			
Biere, Flur 18, Flurstücke 2, 7, 10, Biere, Flur 19, Flurstücke 45, 49, 113 <small>(Gemarkung, Flur, Flurstück(e))</small>						
Entwurfsverfasser						
Dipl.-Ing. Christian Boos <small>(Name)</small>	39435 <small>(PLZ)</small>	Bördeau <small>(Ort)</small>	August-Bebel-Straße <small>(Straße)</small>	43 <small>(Hausnummer)</small>	039263 30914 <small>(Telefonnummer)</small>	
Bauleiter						
<small>(Name)</small>	<small>(PLZ)</small>	<small>(Ort)</small>	<small>(Straße)</small>	<small>(Hausnummer)</small>	<small>(Telefonnummer)</small>	
Rohbauunternehmen						
<small>(Name)</small>	<small>(PLZ)</small>	<small>(Ort)</small>	<small>(Straße)</small>	<small>(Hausnummer)</small>	<small>(Telefonnummer)</small>	
Hinweis						
Gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.						